

Norbert Elias
Aufsätze und andere
Schriften III

Suhrkamp

Die Bearbeitung der Aufsatzbände erfolgte mit freundlicher
Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung.

Die Angaben zur Erstpublikation der Aufsätze
finden sich im Editorischen Bericht.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright dieser Ausgabe

© 2006 by Norbert Elias Stichting, Amsterdam

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das
der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie
der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen,
auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

Erste Auflage 2006

ISBN 3-518-58455-3

ISBN 978-3-518-58455-2

E-ISBN: 978-3-518-73696-8

Inhalt

1.	Das Credo eines Metaphysikers. Kommentare zu Poppers »Logik der Forschung« (1985)	7
2.	Wissenschaft oder Wissenschaften. Beitrag zu einer Diskussion mit wirklichkeitsblindem Philosophen (1985)	60
3.	Vorwort zu Michael Schröters »Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe«: sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert (1985)	94
4.	Figuration, sozialer Prozeß und Zivilisation: Grundbegriffe der Soziologie (1986)	100
5.	Über die Natur (1986)	118
6.	Wandlungen der Machtbalance zwischen den Geschlechtern: Eine prozeßsoziologische Untersuchung am Beispiel des antiken Römerstaats (1986)	139
7.	Technisierung und Zivilisation. Beitrag für den Deutschen Soziologentag am 30. September 1986 (1986)	182
8.	Hoffnung auf welche Zukunft? (1986)	235
9.	Vorwort zu Bram van Stolks/Cas Wouters': <i>Frauen im Zwiespalt: Beziehungsprobleme im Wohlfahrtsstaat</i> (1987)	239
10.	Thomas Morus und die Utopie (1987)	249
11.	Das Schicksal der deutschen Barocklyrik. Zwischen höfischer und bürgerlicher Tradition (1987)	267
12.	Über den Rückzug der Soziologen auf die Gegenwart (II) (1987)	297
13.	Was ich unter Zivilisation verstehe. Antwort auf Hans Peter Duerr (1988)	334
14.	Der charismatische Herrscher (1989)	342

15. Über Menschen und ihre Emotionen: Ein Beitrag zur Evolution der Gesellschaft (1990)	351
16. Die Furcht vor dem Tod (1990)	385
<i>Editorischer Bericht</i>	402
<i>Personen- und Sachregister</i>	417

6. Wandlungen der Machtbalance zwischen den Geschlechtern

Eine prozeßsoziologische Untersuchung am Beispiel des antiken Römerstaats¹

1. Erscheint es ein wenig unpassend, daß ich mir vorgenommen habe, über Wandlungen der Machtbalance zwischen Männern und Frauen zu sprechen? Zweifellos ist es üblicher, den Ausdruck »Machtbalance« auf die Beziehungen zwischen Staaten anzuwenden. Sie, mächtige Staaten, stehen einander oft bis an die Zähne bewaffnet gegenüber. Wenn einer von ihnen seine tödliche Ausrüstung verstärkt, verändert sich die Machtbalance zu seinen Gunsten. Eine rivalisierende Macht mag sich dann bedroht fühlen und ihrerseits die eigene Rüstung verstärken, wodurch die Machtbalance wieder ausgeglichen wird. Aber Frauen und Männer, ob durch die Ehe gebunden oder nicht, treten einander selten bis an die Zähne bewaffnet gegenüber. Hat es einen Sinn, auch in ihrem Fall von einer Machtbalance und deren Wandel zu reden? Ich meine, ja. Einige Beispiele mögen verdeutlichen, warum.

Vor Jahren begegnete mir in den Straßen von London hin und wieder ein älterer Herr aus Indien. Seine Frau, nach indischem Brauch in einen Sari gekleidet, ging, wie dieser Brauch es gebot, zwei, drei Schritte hinter ihm. Sie schienen gewöhnlich in eine lebhafte Unterhaltung miteinander verwickelt. Aber sie schauten sich dabei nicht an. Der indische Herr sprach zu seiner Frau, ohne sich umzuwenden, als ob er die leere Luft vor sich anredete. Sie sprach mit leicht gesenktem Kopf und zuweilen mit merklicher Energie ebenfalls vor sich hin, gleichsam in die leere Luft.

Das war, so wie ich es sah, ein lebendes Beispiel für eine ungleiche Machtbalance zwischen den Geschlechtern und möglicherweise für das, was man als »harmonische Ungleichheit« bezeichnet hat.² An diesem Beispiel ist besonders gut zu be-

¹ In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 38. Jg. (Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1986), H. 3, S. 425-449.

² Siehe Bram van Stolk und Cas Wouters, *Vrouwen in tweestrijd*, 2. Aufl., Deventer

merken, daß es sich um eine Ungleichheit handelte, die von der betreffenden Gesellschaft kanonisiert worden war, und zwar in einer Art und Weise, die den Fremdzwang des sozialen Brauchs weitgehend zur zweiten Natur, zum individuellen Selbstzwang des sozialen Habitus hatte werden lassen. Ein Mann und eine Frau, die nach dieser Tradition erzogen waren, konnten nur schwer damit brechen, ohne die Achtung ihrer eigenen Gruppe und zumeist auch ihre Selbstachtung zu verlieren – selbst wenn sich der Brauch in den geschäftigen Straßen von London etwas sonderbar ausnahm.

Der Anblick des indischen Paares erinnerte mich an andere, vielleicht noch schlagendere Beispiele für eine Ungleichheit der Machtgewichte beider Geschlechter, die ein zwingender sozialer Kanon verkörperte. Da war der schreckliche altindische Brauch, der verlangte, daß die Witwe eines Angehörigen der Priesterkaste zusammen mit der Leiche ihres verstorbenen Mannes auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Auch er repräsentierte eine Machtbalance zwischen den Geschlechtern, die in diesem Fall so ungleich war, daß eine Ehefrau ihrem Mann in den Tod folgen mußte, als ob sie sein Besitztum wäre.³ Als Frau wurde sie nicht als eine eigenständige Person betrachtet und hatte daher nicht das Recht auf ein eigenes Leben. Oder man denke an die chinesische Sitte, die Füße junger Mädchen so fest mit Bändern einzuschnüren, daß sie verkrüppelten. Das Resultat war, daß die Frauen nicht mehr richtig gehen konnten und viel von ihrer Bewegungsfreiheit verloren. Unter all diesen Verhältnissen mag es beliebig viele Einzelfamilien gegeben haben, in denen Frauen ihren Ehemännern an Charakterstärke überlegen waren und darum individuell eine bestimmende Stellung bei der Regelung der häus-

1985 [dt.: *Frauen im Zwiespalt. Beziehungsprobleme im Wohlfahrtsstaat. Eine Modellstudie*, Frankfurt am Main 1987], bes. Kap. 5; vgl. auch den Aufsatz von Cas Wouters, »Informalisierung und Formalisierung der Geschlechterbeziehungen in den Niederlanden von 1930 bis 1985«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 38. Jg., 1986, H. 3, S. 510–528.

3 Die britische Kolonialverwaltung hatte einige Schwierigkeiten mit der Abschaffung dieses Brauches.

lichen Dinge gewannen. Aber in der breiteren Gesellschaft verfügten die Männer als soziale Gruppe über sehr viel größere Machtmittel als die Frauen. Daher verwies der geltende soziale Kanon die Frauen konsequent in eine, gegenüber den Männern, mindere und untergeordnete Position.

2. Es ist auffallend, daß der traditionelle Verhaltenskanon der europäischen Ober- und Mittelklassen in dieser Hinsicht eigentlich zweideutig war. Über eine lange Zeit, bis mindestens zum 19. Jahrhundert, hatten verheiratete Frauen in den meisten europäischen Ländern kein Recht auf eigenen Besitz. Fast ausnahmslos betrachtete das Gesetz den männlichen Ehebruch mit milderer Augen als den weiblichen. Geschlechtsbeziehungen lediger Männer wurden gewöhnlich, innerhalb gewisser Grenzen, geduldet, die lediger Frauen streng verurteilt und stigmatisiert. An diesen und anderen Punkten zeigte der traditionelle europäische Verhaltenskanon ein klares Machtgefälle zugunsten der Männer. Aber zugleich hatte der europäische Kanon auch ganz andere Züge.

Zwingende Regeln, nach denen in der Öffentlichkeit demonstriert werden mußte, daß die Frauen das Eigentum von Männern oder ihnen zumindest sozial unterlegen waren, wie sie in den zuvor genannten Beispielen hervortreten, fehlten im europäischen Kanon guten Benehmens. Er forderte erstaunlicherweise im Gegenteil, daß Männer den Frauen im öffentlichen Umgang eine Art von Vorzugsstellung einräumten. Ein Mann, der etwas auf sich gab, wurde von diesem Kanon dazu angehalten, an der Tür zurückzutreten und der Frau den Vortritt zu lassen. Männer durften sich nicht an den Tisch setzen, ehe die Damen Platz genommen hatten. Auch Grußrituale, so verschieden sie von Land zu Land waren, begünstigten im allgemeinen die Frauen. In einigen Fällen lag es in ihrer Macht, ob sie einen männlichen Bekannten auf der Straße grüßten oder nicht; in anderen war ein sich selbst respektierender Mann verpflichtet, vor einer Frau zur Begrüßung den Hut zu ziehen und sich zu verbeugen. Weit verbreitet im Verkehr der Frauen und Männer war auch ein Ritual, das einst ein offenkundiges Zeichen sozialer Unterordnung und dessen sozialer Ort das zeremonielle Zusammentreffen zwischen einem hochgestellten Herrn und seinem Untertanen gewesen war – der Handkuß. In manchen europäischen Gesellschaften war der Handkuß ein fester Bestandteil der Begrüßungszeremonie, die ein wohlerzogener Mann zu absolvieren

hatte, wenn er das Haus einer Dame besuchte oder verließ, und sogar, wenn er ihr auf der Straße begegnete. In etwas abgekürzter Form findet er sich bis heute in gehobenen Kreisen einiger mitteleuropäischer Länder. Es gibt viele weitere Beispiele. Ich kann sie mir ersparen.

Wie man sieht, schrieb dieser Verhaltenskanon vor, daß Frauen von Männern in der Öffentlichkeit wie Menschen eines höheren sozialen Ranges behandelt werden sollten. Der Gegensatz zu den zuvor erwähnten andrarchischen⁴ Kanons, die eine öffentliche Zurschaustellung der sozialen Unterlegenheit von Frauen verlangten, könnte kaum größer sein. Das Problem, auf das man hier stößt, ist selbst bei kurzer Umschau recht deutlich. Der europäische Kanon guten Benehmens umfaßte einige ausgesprochen gynarchische Züge, trotz des andrarchischen Gesamtverhältnisses. Ein Kanon von so breiter Geltung wie dieser, der einst das Verhalten maßgeblicher Gruppen in den europäischen und ihren Tochtergesellschaften anderswo beherrschte, ist nie das bloße Produkt eines Zufalls oder einer Laune. Er ist immer eine Kristallisation der Entwicklung und damit des Wandels der Machtstrukturen in den Ländern, wo er in Gebrauch ist oder war. Das Hinterhergehen der Frau im Falle des indischen Paars und das Verbrennen der brahmanischen Witwen brachten ein Ungleichgewicht der Geschlechterbalance zum Ausdruck, das so groß war, daß die Frauen ihre niedrigere Stellung ständig durch ihr Verhalten bekunden mußten. Der traditionelle europäische Kanon, von dem ich ein paar Proben gegeben habe, war an diesem Punkt zwiespältig. Er verweist auf ein offenes und in gewisser Hinsicht überraschendes Problem. Ich beschränke mich hier darauf, dieses Problem vorzustellen. Es schärft vielleicht den Blick für die Vielfältigkeit der Machtverhältnisse in die-

4 Die traditionellen Begriffe »patriarchalisch« und »matriarchalisch« sind in diesem Zusammenhang nicht brauchbar. Sie beziehen sich auf Männer in ihrer Eigenschaft als Väter und auf Frauen in ihrer Eigenschaft als Mütter. Ich verweise statt dessen die Ausdrücke »andrarchisch« (von Männern beherrscht) und »gynarchisch« (von Frauen beherrscht), weil eine Männerherrschaft nicht unbedingt, und sicher nicht im hier erörterten Fall, mit einer Väterherrschaft und eine Frauenherrschaft nicht mit einer Mütterherrschaft identisch ist.

sem Bereich und in anderen. Für mehr bleibt im Moment kein Raum. Auch will ich Liebhaber ungelöster Probleme nicht der Entdeckerfreude berauben.

Das Konzept einer Machtbalance erlaubt, wie sich hier zeigt, die begriffliche Erfassung von Schattierungen und Abstufungen in der Verteilung der Machtgewichte zwischen menschlichen Gruppen. Die herkömmlichen Denkbräuche haben uns zu lange in simple statische Polaritäten wie die zwischen Herrschenden und Beherrschten eingespannt. Was man statt dessen benötigt, ist recht offenbar ein begriffliches Instrumentarium, das die Aussagen nicht nur auf zwei statische Alternativen beschränkt, sondern den Weg zur Erörterung gleitender Skalen eröffnet und so die Möglichkeit bietet, »mehr« oder »weniger« zu sagen. Sowohl der indische als auch der europäische Verhaltenskanon, von denen zuvor die Rede war, repräsentieren eine Machtbalance zwischen den Geschlechtern, die den Männern das Übergewicht gab. In einem Fall aber, in dem die öffentliche Meinung Witwen zwang, sich bei lebendigem Leib verbrennen zu lassen, war der Machtunterschied zwischen den Geschlechtern zweifellos weit größer als im Falle europäischer Frauen des 19. Jahrhunderts, die von Männern dominiert wurden, die sich aber wie Ibsens Nora oder Galsworthys Irene bereits zu wehren vermochten. Auch die gynarchischen Züge des dominant andrarchischen europäischen Kanons lassen erkennen, wie dringlich es ist, ein differenzierteres Vokabular zu entwickeln.

3. Die europäische Tradition geht in einer kontinuierlichen Entwicklung auf die der vorderorientalischen und griechisch-römischen Antike zurück. Man kann sie von dort her über das Mittelalter bis in die neuere Zeit hinein verfolgen. Bei aller Kontinuität jedoch hatte der Wandlungsprozeß keineswegs den Charakter einer einförmig geradlinigen Entwicklung. Was die Machtbalance zwischen den Geschlechtern betrifft, verlief der Prozeß nicht etwa von einer absoluten Unterlegenheit der Frauen in der Frühzeit Schritt um Schritt zu einer

allmählichen Verringerung der Ungleichheit. Statt dessen entdeckt man in der jahrtausendelangen Entwicklung mehrere Schübe der Minderung des Ungleichgewichts im Verhältnis von Frauen und Männern – zumeist in einzelnen sozialen Schichten und vielleicht mit gleichzeitigen oder folgenden Ge genschüben.

Einer dieser Schübe, der sich in Rom in der Periode der Republik und des frühen Kaiserreiches abspielte, führte von einer extremen sozialen Unterwerfung der Frauen unter die Männer vor und in der Ehe zu einem Zustand faktischer Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern in der Ehe. Diese erstaunliche Entwicklung – meines Wissens die erste ihrer Art in einer Staatsgesellschaft – beeinflußte die Ehe gebräuche im ganzen Römischen Imperium. Sie war auch nicht ohne Einfluß auf die Eheauffassung der frühchristlichen Kirche, wenngleich sich deren Vertreter häufig für die Wiederherstellung oder Erhaltung des älteren Machtgefälles zu ungünsten der Frauen einsetzten. Zu untersuchen bleibt, ob oder in welchem Maße sich dieser erste große Schub zur ehelichen Gleichstellung zwischen Männern und Frauen auf die spätere Entwicklung in Europa auswirkte. Aber er verdient auch um seiner selbst willen Aufmerksamkeit. Die Frage nach den Bedingungen für Schübe in Richtung auf eine größere Gleichheit der Geschlechter hat weit über die Periode dieses frühen Falles hinaus ihre Bedeutung, selbst wenn sich zunächst nur die Umrisse einer Lösung abzeichnen.

4. Wenn man die Beziehung zwischen Männern und Frauen in frührömischer Zeit zu verstehen sucht, muß man manche vertrauten Begriffe unserer eigenen Zeit beiseite legen. Wir verwenden z. B. bis heute den vom lateinischen »familia« abgeleiteten Ausdruck »Familie«; aber die augenfällige Verwandtschaft der Worte kann leicht verdecken, wie weit ihre Bedeutungen auseinanderklaffen. Das gilt nicht nur für entsprechende Lehnworte im Deutschen; es gilt erst recht für das Weiterleben vieler Worte lateinischer Herkunft im Engl-

schen, Französischen und einigen anderen europäischen Sprachen.

In den Rechtsquellen des römischen Staates sind Bräuche und Normen des sozialen Lebens und so auch der ehelichen und Geschlechterbeziehungen aufbewahrt, die für die vorstaatliche oder Stammesphase in der Entwicklung der heute als »Römer« bekannten Menschengruppe charakteristisch waren. Für dieses Überdauern vorstaatlicher Verhältnisse in den Gesetzen und Bräuchen einer Staatsgesellschaft ist eine Struktureigentümlichkeit des römischen Staates verantwortlich, über die im folgenden noch etwas mehr zu sagen sein wird. Im Falle der Ehegebräuche zeigt sich das Weiterbestehen vorstaatlicher Regelungen in der römischen Republik besonders deutlich an der Ähnlichkeit der betreffenden Bräuche mit denen anderer indogermanischer Stammesgruppen, deren Gewohnheitsrechte weit später, oft fast tausend Jahre später, in das europäische Schrifttum Eingang fanden. So hat die frührömische Form einer Eheschließung, die lateinisch »coemptio«, also »Kauf« genannt wurde, ihr genaues Gegenstück in der germanischen Sitte des Brautkaufs (»kaup«). Überdies kann die berühmte Geschichte, wie die Römer mit Gewalt die Frauen der benachbarten Sabiner entführten, als ein nützlicher Hinweis darauf dienen, daß Frauen auf diesen früheren Stufen oft nur schwer zu bekommen waren, wenn die weiblichen Angehörigen der eigenen Sippe tabu waren oder vielleicht auch wenn weibliche Kleinkinder mehr vernachlässigt wurden als männliche. Daher holten sich junge Männer ihre Frauen von außerhalb, wenn möglich mit Gewalt, wenn nötig im Tauschverkehr oder, wie man sagt, durch Kauf.⁵ Eine

⁵ Eheschließungen waren damals weithin von der Beziehung zwischen autonomen Stammesgruppen abhängig. In dem unablässigen Überlebenskampf, in dem sich diese Einheiten auf einer früheren Stufe befanden, war die Heirat zwischen einer Tochter aus einer Gruppe mit dem Sohn aus einer anderen ein Mittel, um die beiden Gruppen als Verbündete und Freunde aneinanderzuketten. Eine Eheschließung und die Brautgabe des Mannes, die sie regelmäßig begleitet zu haben scheint, hatten den Zweck, Frieden und Freundschaft zwischen den beiden Gruppen zu stiften. Wenn die Gabe von der anderen Gruppe angenommen wurde, war das ein Zeichen dafür, daß ihre Mitglieder zum Eingehen einer

Interpretation des römischen Rechts ohne Rücksicht auf soziologische Konsistenz kann irreführend sein. Der Erwerb einer Frau durch Kauf, als ein verbreiteter Typus der Eheschließung, erscheint im römischen Recht ebenso wie später in den lateinischen Niederschriften von zuvor ungeschriebenen Gewohnheitsregelungen germanischer Stämme, als die wandernden Kriegergruppen in einer frühen Form von Staatsbildung selbsthaft wurden.⁶

Von alters her waren ledige Frauen in der römischen Gesellschaft passive Objekte eines Gewaltaktes oder eines Geschäfts zwischen Männern verschiedener Verwandtschaftsgruppen. Im Lauf der Jahrhunderte aber trat, vielleicht nach einer Übergangsperiode, ein bedeutsamer Wandel ein. Die rauheren Kriegeradligen der frührömischen Zeit verwandelten sich dank der Ausbeute erfolgreicher Kriege und der Ausbeutung von Untertanenvölkern in eine kleine Oligarchie, die ein weitgespanntes, immer noch expandierendes Reich beherrschte. So gelangten sie über die Generationen hin auf eine

solchen Verbindung bereit waren. Wenn die Gabe abgelehnt wurde, war das ein Zeichen dafür, daß sie keine freundliche und friedliche Beziehung eingehen wollten. Es ist wichtig zu verstehen, daß die Frau selbst eine Gabe war, die eine Verwandtschaftsgruppe einer anderen überreichte, da sie im Normalfall der anderen Gruppe Kinder gebären würde. Aber die frauengebende Gruppe erwartete eine Gegengabe. In diesem Sinne kann die betreffende Frühform der Eheschließung als eine Eheschließung durch Kauf beschrieben werden.

6 Ein Beispiel, das in einer abgeschwächten Form, aber immer noch sehr lebendig die Auffassung belegt, daß eine Frau ein Teil des gemeinsamen Besitzes der männlichen Mitglieder ihrer Verwandtschaftsgruppe sei, ist die folgende Rechtsbestimmung (ich zitiere aus dem Gedächtnis): Wenn ein Mann die Witwe eines verstorbenen Mannes heiraten will, muß er all ihren männlichen Blutsverwandten bis zum 5. oder 6. Grad eine bestimmte Geldsumme bezahlen. Sie war größer im Fall ihres Vaters oder ihrer Brüder als in dem ihrer Onkel oder Vettern und verringerte sich von Grad zu Grad. Auf der entsprechenden Entwicklungsstufe hatten Verwandtschaftsgruppen dieses Typs – für die angemessene Bezeichnungen im Vokabular eines industriellen Nationalstaats schwer zu finden sind (»erweiterte Familie« ist eine ethnozentrische Fehlbenennung) – wahrscheinlich noch die Funktionen und Eigentümlichkeiten von Überlebenseinheiten. Das heißt, ihre Mitglieder standen bei einem Angriff füreinander ein und rächen einander, wenn nötig. Daß Kirchenleute zu manchen Zeiten das Inzesttabu auf Verwandte des 6. (oder 7.) Grades ausdehnten, ist vermutlich im Zusammenhang mit Verwandtschaftsgruppen dieses Typs zu sehen.

höhere Stufe der Zivilisation. Die Verheiratung der Töchter und oft auch der Söhne aus großem Hause wurde nun weitgehend eine Sache der familiendynastischen Politik, der Rivalität um Macht und Status unter den Mitgliedern der Senatorenfamilien. In der Frühzeit zahlte der Mann einen Kaufpreis an den Sippen- oder den Stammesverband, der eine ehefähige Tochter anzubieten hatte (vielleicht waren solche Töchter damals etwas rar). Später zahlten die großen Familien der Senatorenoligarchie erwünschten Bewerbern um die Hand ihrer Töchter (die nun vielleicht nicht mehr so selten waren) ihrerseits einen Preis in der Form einer Mitgift. Im römischen Recht blieben Zeugnisse verschiedener Entwicklungsstufen, also etwa der Kaufehe und der Mitgiftehe, vielfach nebeneinander stehen. Aber es ist unwahrscheinlich, daß die sozialen Einrichtungen und Gebräuche selbst, auf die sich diese Zeugnisse beziehen, nebeneinander weiterbestanden.

§. Man kann die große Linie der Entwicklung, die die Geschlechterbeziehung in der römischen Republik durchlaufen hat, besser erkennen, wenn man die Stufenabfolge etwas genauer ins Auge faßt. Den Ausgangspunkt bilden dabei die frühen Phasen. Sie aber bleiben den Mitgliedern der heutigen Nationalstaaten, die im Innern weitgehend pazifiziert sind, zumeist besonders fremd.

Auf dem Wege vom Stamm zum Staat gehörte die überlegene physische Kraft, vor allem der Männer, selbst im Alltag zu den Hauptfordernissen des Überlebens einer Gruppe wie des einzelnen Menschen. Die soziale Schwäche der Frauen hing also in dieser Frühzeit Roms, und ganz gewiß auch lange vor der legendären Gründung der Stadt, aufs engste mit ihrer relativen physischen Schwäche zusammen. Einzelne Frauen mochten stärker als einzelne Männer sein. Als soziale Gruppe betrachtet, waren die Frauen den Männern an körperlicher Stärke und dem zugehörigen Wissen um die eigene Stärke unterlegen. Sie waren oft schutzbedürftig in der Zeit von Schwangerschaft und Niederkunft und überdies beson-

ders benachteiligt seit dem Aufkommen der relativ schweren Eisenwaffen.

In der Tat, man kann die extreme Machtunterlegenheit der Frauen, wie sie sich etwa in der Sitte des käuflichen Erwerbs einer Frau von ihren männlichen Verwandten im Austausch gegen Güter oder eine Geldsumme äußert, nicht angemessen verstehen, wenn man nicht in Rechnung stellt, daß sie einer Phase in der Entwicklung menschlicher Gesellschaften entsprach, in der zwischen Menschengruppen der Krieg und andere Formen des Gewaltgebrauchs noch erheblich allgegenwärtiger waren als heute und in der das Überleben einer Gruppe in sehr hohem Maße von der Stärke und dem Kampfgeschick ihrer Mitglieder und vor allem ihrer Männer abhing. Das waren darum auch die Eigenschaften, die in einer solchen Gesellschaft, einer Kriegergesellschaft, den Status und Rang der zugehörigen Menschen bestimmten. Und so kam es, daß Frauen, die als kampfunfähig galten, auf dieser früheren Entwicklungsstufe auch nicht als eigenständige Menschen angesehen wurden. Ob ein Mann eine Frau ihren männlichen Verwandten mit Gewalt raubte oder ob er sie von ihnen in Frieden und Freundschaft kaufte, es bedeutete zunächst, daß sie das Eigentum ihres Gatten wurde. Wie mit anderen Teilen seines Besitzes konnte er mit ihr tun und lassen, was er wollte.⁷

Vielleicht wird nun auch deutlicher, warum »familia« in der römischen Tradition nicht dasselbe meinte wie »Familie« heute für uns – eine Einheit von Mann, Frau und Kindern mit einer relativ gemäßigten Ungleichheit oder einer faktischen Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Der römische Ausdruck »familia« bezog sich auf den ganzen Haushalt und auf sämtliche Besitztümer eines herrschenden Mannes, einschließlich seiner Frau, seiner Kinder, seines Viehs und seiner Sklaven. Die Schwierigkeit, die man heute bisweilen bei dem

⁷ Daneben hat sich im römischen Recht noch eine weitere Form der Eheschließung erhalten, bei der ein Mann Rechte über eine Frau durch fortwährenden Gebrauch erwarb. Er konnte sie in diesem Fall als sein Eigentum beanspruchen, ohne einen Preis für sie zu bezahlen.

Verständnis des römischen Begriffs »familia« hat, ist eng verknüpft mit einer Sichtweise, die es versäumt, den Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen Familienstruktur und den gegenwärtigen Struktureigentümlichkeiten der Organisation, die wir »Staat« nennen, in Betracht zu ziehen. In den entwickelteren Gesellschaften des 20. Jahrhunderts liegen viele Funktionen in der Hand einer Staatsregierung, die früher einmal von dem Oberhaupt einer großen Verwandtschaftsgruppe oder vielleicht eines großen Gutshaushaltes wahrgenommen wurden – darunter auch die der Binnenpazifizierung, der Regelung innerer Konflikte und vor allem der gewaltsamen Verteidigung oder Attacke in den Überlebenskämpfen mit anderen Gruppen. In der Frühzeit der römischen Republik begegnet man Strukturen der älteren Art. Die staatliche Integrationsebene besaß zunächst nur ein relativ geringes Eigengewicht gegenüber den patrizischen Ältesten, den Oberhäuptern der Großhaushalte, den »patres familias«. Der Senat war eine Versammlung dieser herrschenden Sippenväter. An wen konnte sich eine Frau wenden, wenn sie von ihrem Mann geschlagen wurde oder wenn er sie um einer Nebenfrau willen vernachlässigte? Es war denkbar, daß die Männer ihrer eigenen Sippe für sie eintraten; aber eine solche Intervention hing sehr davon ab, über welche effektiven – militärischen und ökonomischen – Machtmittel ihre eigenen Verwandten im Verhältnis zu der Verwandtschaftsgruppe ihres Mannes verfügten. In den frühen Phasen der Republik gab es keine zentrale Instanz, die stark genug war, um ihren Willen oder ihr Gesetz den mächtigen Oberhäuptern von Patrizierfamilien aufzuzwingen.

Es war also nicht die relative physische Schwäche der Frauen per se, die für die großen Machtunterschiede zwischen Männern und Frauen und für die daraus folgende soziale Unterlegenheit der letzteren verantwortlich war, sondern die Struktur einer Gesellschaft, in der von allen menschlichen Fähigkeiten Muskelkraft und Kampfvermögen die wichtigste soziale Funktion hatten.

Neben den Kampfpotentialen spielte allenfalls noch die Verfügungsgewalt über magische Kräfte als Machtquelle eine ähnlich große Rolle, also neben dem Krieger- das Priestertum. Aber die Römer waren die Erben einer Stammestradition, in der die Rivalität von Kriegern und Priestern weitgehend zugunsten der Krieger entschieden worden war. Jeder Familienverband hatte seine Familiengötter. Im Verhältnis zu ihnen übte der jeweils führende Krieger, der Sippenherrscher, kurzum der »pater familias«, zugleich priesterliche Funktionen aus. Gewiß gab es von früh an auch gemeinsame Götter und Göttinnen der Römer. Eine dieser Göttinnen hatte ihre eigenen Priesterinnen. Diese, die Vestalinnen, nahmen dank ihrer magischen Kräfte, ihrer Beziehungen zu der Geisterwelt, eine außergewöhnliche Stellung unter den römischen Frauen ein, besonders in der Frühzeit. Der Preis war Verzicht auf die Heirat, auf den Umgang mit Männern überhaupt.

6. Die anderen Frauen der römischen Oberklassen führten zumindest bis zum Ende des Zweiten Punischen Krieges ein sehr eingeschränktes Leben. Solange sich in dem Staat der Römer kein effektives Gewaltmonopol herausgebildet hatte, dessen offizielle Sachwalter willens und in der Lage waren, Gesetzen und Gerichtsentscheidungen, wenn nötig gegen die Opposition der mächtigsten Familien, Geltung zu verschaffen und so gegebenenfalls auch Frauen vor der Gewalttat von Männern zu schützen, waren Frauen, wie gesagt, ausschließlich auf den Schutz der männlichen Angehörigen ihrer eigenen Sippe angewiesen. Als deren Hörigen und Schutzbefohlenen begegnet man also den Frauen und Töchtern der Römer mindestens bis zur Niederringung Karthagos – und im römischen Recht noch weit darüber hinaus. Die römische Republik war und blieb im Grunde bis in die Spätzeit hinein ein Kriegerstaat. Dem Staat gegenüber behielten die römischen Frauen, die vom Kriegsdienst und so von der Ämterlaufbahn ausgeschlossen waren, die charakteristische Position einer Außenseitergruppe. Sie wurden lange Zeit von Männern

als halbe Menschen, als Menschen von minderer Art betrachtet.

Nichts ist in dieser Hinsicht bezeichnender als die Tatsache, daß die Männer ihren Frauen, im Gegensatz zu den Männern selbst, keine Eigennamen gaben. Der einzige Name, der ihnen zustand, war eine feminine Form des Namens ihrer väterlichen Verwandtschaftsgruppe, der »gens« oder Sippe, in die sie hineingeboren wurden. Wenn ein Vater zum Haus der Claudier gehörte, wurden alle seine Töchter Claudia genannt. Unterscheidungen zwischen ihnen konnten nur durch Beifügungen wie »die ältere« oder »die jüngere«, »die erste« oder »die zweite« getroffen werden. Männer sahen Frauen nicht im selben Sinne als Individuen an wie sich selbst und brauchten für sie daher keine persönlichen Namen.

Eine lange Zeit hindurch standen römische Frauen im gesellschaftlichen Leben wie im Recht immer unter der Oberhoheit, ja, man könnte sogar sagen, im Besitz eines Mannes. Vor der Mitte oder möglicherweise auch dem Ende des 2. vorchristlichen Jahrhunderts hatten sie keine unabhängige Existenz. Bis sie verheiratet wurden, waren sie in jedem Fall der Vormundschaft ihres Vaters, ihres Bruders oder eines anderen männlichen Mitglieds ihrer eigenen Familie unterworfen.

Wir kennen in den römischen Oberklassen dieser Zeit zwei Formen der Eheschließung – eine, bei der die Herrschaft über die Frau an den Gatten übergeben wurde (die sogenannte Eheschließung »cum conventione in manum mariti«), und eine andere ohne Übertragung der Vormundschaft von der Brautfamilie an den Ehemann. Der Unterschied gewann im Laufe der Zeit große Bedeutung; denn die zweite Form, bei der die Verfügungsgewalt über eine Frau in der Hand ihrer Herkunftsfamilie verblieb und nicht in die ihres Mannes überging, wurde schließlich, und zwar besonders nach der endgültigen Besiegung und Zerstörung Karthagos, der Hebel, durch den sich verheiratete Frauen de facto und dann auch de jure von der Oberhoheit jeglichen Mannes befreien und eine Hand-

lungsfähigkeit als eigenständige Personen erringen konnten. Aber dieser ziemlich überraschende Emanzipationsprozeß ging nur allmählich vonstatten; eine volle Gleichstellung in der Ehe wurde kaum vor dem späten 2., vielleicht erst an der Wende zum 1. Jahrhundert v. Chr. erreicht und – sicherlich nicht ohne schwere Auseinandersetzungen, besonders zwischen Männern – weithin akzeptiert.

Machen wir uns, um den Kontrast schärfer zu sehen, einige der Beschränkungen klar, denen Frauen in den früheren Perioden der Republik unterlagen. Frauen konnten kein Eigentum besitzen. Da sie anfänglich selbst eine Art Besitz der Männer ihrer Familie oder ihres Gatten waren, ist das ganz verständlich. Eine Frau konnte sich auch nicht aus eigener Initiative von ihrem Mann scheiden, wohl aber dieser von ihr. Anscheinend war Frauen das Trinken von Wein verboten; jedenfalls wird das Weintrinken, nach dem Ehebruch, als zweithäufigster Scheidungsgrund erwähnt.

7. Vielleicht ist es nützlich hinzuzufügen, daß eine römische Eheschließung keine Legitimierung oder Registrierung durch eine religiöse oder staatliche Instanz erforderte.⁸ Die römische Republik hatte nicht die institutionellen Mittel, um das Sexualleben der Menschen und so auch ihre Ehen staatlich zu legitimieren oder zu kontrollieren. Es waren keine Behörden vorhanden, durch die eine Eheschließung oder gegebenenfalls eine Scheidung verzeichnet werden konnte. Als die Staatsinstanzen der Republik allmählich eine höhere Autonomie gegenüber den großen Familienverbänden erlangten, gab es mehrfach Ansätze zur Kontrolle über das Eheleben der Oberklassen. Das Geschlechtsleben des Volkes blieb, soweit sich bei den spärlichen Mitteilungen dazu über-

8 Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse etwa in der Gesellschaft des mittelalterlichen Deutschland bis zum 13. Jahrhundert und teilweise noch später. Vgl. hierzu und zu dem dann einsetzenden Wandel die Arbeit von Michael Schröter, »Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...«. Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1985.

haupt etwas sagen lässt, dem Volk überlassen, trat kaum in das Blickfeld der Behörden. Im republikanischen Rom war die Ehe noch weitgehend eine Einrichtung auf der vorstaatlichen Ebene, eine Sache der Sippen, der Familienverbände oder, wie wir es ausdrücken, Privatsache. Sie kam zustande als eine Transaktion zwischen der Familiengruppe einer Frau und dem Bräutigam oder vielleicht auch seiner Familiengruppe.

Dasselbe gilt für die Scheidung. Die legitimierende Instanz der Eheschließung wie der Scheidung war ein Kreis von Verwandten, von Freunden und manchmal von Nachbarn, Vertretern eines lokalen Verbandes. Eine wenig beachtete römische Institution bestätigt das. Sie war eine charakteristische vorstaatliche Einrichtung. Wenn ein Mann sich von seiner Frau scheiden wollte, konnte er ein »iudicium domesticum« einberufen, eine Versammlung von Verwandten und Freunden, die vermutlich als eine mehr oder weniger informelle Legitimationsinstanz der Scheidung fungierte, die aber wohl auch die ganze Angelegenheit besprechen und zwischen der Frau und dem Mann vermitteln konnte. Selbst als der römische Staat einige eigene Institutionen wie die Zensoren ausbildete, die in der Lage waren, sich um Ehefragen zu kümmern, griffen deren Repräsentanten weiterhin auf diese ältere, vorstaatliche Einrichtung zurück. So entfernten die Zensoren 307 v. Chr. einen Mann aus dem Senat, weil er sich von seiner Frau geschieden hatte, ohne ein »consilium amicorum« zusammenzurufen.⁹ Und noch Augustus erließ – im Bestreben, die leichte und informelle Form der Scheidung einzudämmen, die in der späten Republik üblich geworden war und die Frauen dasselbe Recht zur beliebigen Auflösung einer Ehe einräumte wie Männern – ein Gesetz, wonach eine Scheidung nur gültig sein sollte, wenn sie förmlich in der Gegenwart von sieben Zeugen erklärt worden war. In gewisser

⁹ Val. Max, I, 9, 2. Zit. bei Heinrich Geffcken, *Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian*, Leipzig 1894, S. 11 [»consilium amicorum«: Rat der Freunde (Anm. d. Bearb.)].

Weise war dies eine Wiederbelebung des alten »Rates der Freunde«. Der Erlass des Kaisers blieb freilich, wie es scheint, ohne großen Einfluß auf die herrschende Praxis. Auf dieser Stufe waren die Organisationstechniken und vielleicht sogar die Finanzmittel, die den Staatsinstanzen zur Verfügung standen, noch nicht so hoch entwickelt, daß die Arme der Bürokratie mit Erfolg in die Sphäre des Ehelebens hätten hineingreifen können.

So wurde also der Wandel in der Machtbalance zwischen Ehemännern und -frauen, der sich in der Entwicklung der römischen Gesellschaft abspielte, nicht primär durch eine gezielte Veränderung der Gesetzgebung herbeigeführt. Er war in erster Linie ein Wandel der Bräuche, in dem ein umfassender Wandel der Gesellschaft selbst zum Ausdruck kam. In der Tat könnte man sagen, daß dieser Wandel der Gebräuche im Rahmen des traditionellen Rechts vor sich ging, und zwar einfach durch eine Umdeutung oder eine andersartige Anwendung der alten Gesetze, mit einem Minimum neu hinzugefügter Bestimmungen, um den veränderten Bräuchen Rechnung zu tragen. In bezug auf ihre formalen Gesetze waren die Römer konservativer als in bezug auf ihre Gebräuche.

8. Es fehlt nicht an außerrechtlichen Belegen für das Ausmaß und die Richtung dieses Wandels. Man betrachte z. B. die folgende Inschrift auf dem Grabstein einer römischen Ehefrau aus dem 2. Jahrhundert v. Chr.:¹⁰

Hospes, quod deico, paullum est, asta ac pellege.
Heic est sepulcrum hau pulcrum pulcrai feminae.
Nomen parentes nominarunt Claudiam.
Suom mareitum corde deilexit souo.
Gnatos duos creavit, horunc alterum
in terra linquit, alium sub terra locat.
Sermone lerido, tum autem incessu commodo.
Domum servavit, lanam fecit. Dixi. Abei.

¹⁰ Hermannus Dessau (Hg.), *Inscriptiones Latinae selectae*, 2. Aufl., Berlin 1954 ff., Nr. 8403. Vgl. Moses I. Finley, *Aspects of Antiquity*, London 1968, S. 130.

Fremdling, was ich zu sagen habe, ist wenig; bleib stehen und lies. Dies ist das unschöne Grab einer schönen Frau. Ihre Eltern gaben ihr den Namen Claudia. Sie liebte ihren Mann von Herzen. Zwei Söhne gebar sie, von denen sie einen auf der Erde hinterließ, den anderen unter der Erde bestattete. Sie war anmutig in der Rede, gemessen im Gang. Sie besorgte das Haus und spann Wolle. Ich habe gesprochen. Geh weiter.

Diese Inschrift wurde offenbar von dem Gemahl oder einem anderen männlichen Verwandten der verstorbenen Frau verfaßt bzw. in Auftrag gegeben. Man hat eine Menge derartiger Epitaphe gefunden, die alle dieselbe Geschichte erzählen. Vieles an dem Text ist konventionell. Er beschreibt, was in den Augen eines römischen Ehemannes eine gute Gattin ausmachte. Aber in seiner lakonischen Knappheit klingt vielleicht auch eine persönliche Note mit. Es ist, als ob der Mann, der den Grabstein in Auftrag gab, das Grollen des herannahenden Wandels gehört und mit einem gewissen Trotz gesagt hätte: So war diese Frau, und bei Gott, so soll eine Frau sein.

Die Frauen der damaligen Zeit sind für uns, wie Moses I. Finley bemerkt hat, stumm.¹¹ Aber aus dem, was wir wissen, geht deutlich hervor, daß im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. von Männern eine Art öffentliche Kontroverse um die Stellung der Frauen in der römischen Gesellschaft geführt wurde: die eine Seite sprach sich für einen Wandel aus, die andere stemmte sich ihm mit aller Kraft entgegen. Von den Äußerungen der Gegner des Wandels, besonders von Cato, sind einige Fragmente erhalten. So soll Cato gesagt haben: Römische Männer beherrschen die Welt und werden von ihren Frauen beherrscht. Männer, die sich den Veränderungen widersetzen, betonten vor allem ihre negativen Aspekte. Sie verwiesen auf die wachsende Unmoral, auf die Zügellosigkeit von Männern und Frauen und auf die Arroganz der letzteren. So war die Periode, in der die Römer eine Stufe der Zivilisation erreichten, auf der sie den Griechen in der Eleganz der Rede, in

¹¹ Finley, a. a. O., Kap. 10: »The silent women of Rome«, S. 129-142.

der Empfindlichkeit des Gefühls und Geschmacks, in Kunst und Literatur nachzueifern begannen, zugleich eine Phase, in der eine ganze Reihe von ihnen mit Bedauern und Zorn auf die verklärte Welt der Männerherrschaft und deren gute Sitte zurückblickten. Sie bedauerten den Zerfall der besseren Zeit, als Männer und Frauen ein streng genügsames Leben führten und immer tugendhaft waren.

Aus der Distanz ist es leichter, sich einfach um ein Verständnis der tatsächlichen Vorgänge zu bemühen. Es ist zu diesem Zweck (um einen früheren Faden wieder aufzugreifen) vielleicht hilfreich, einige der hauptsächlichen Indikatoren für die Machtbalance zwischen Männern und Frauen der römischen Oberklassen vor dem Einsetzen des Wandels zusammenzufassen und sie der neuen Situation gegenüberzustellen. Der Wandel kam nicht über Nacht; er war ein allmählicher, langwährender Prozeß. Aber der Wendepunkt lag, wie erwähnt, vor dem endgültigen Sieg über Karthago, der Roms Hegemonialstellung im Mittelmeerraum beinahe unanfechtbar machte.

Nach der alten Ordnung standen Frauen immer unter der Oberhoheit eines männlichen Mitglieds ihrer Familie. Ein Ehemann wurde für sie nach Maßgabe der Familieninteressen ausgewählt. Bei der Heirat konnte die Verfügungsgewalt über sie entweder auf ihren Mann übertragen werden oder wie zuvor in den Händen ihrer eigenen männlichen Verwandten bleiben. Frauen hatten in dieser langen Periode, soweit wir wissen, keinen eigenen Besitz, wenig Bildung und nicht das Recht, von sich aus eine Scheidung einzuleiten. Während außereheliche Beziehungen von Männern als selbstverständlich angesehen wurden, konnte der Ehebruch einer Frau ihre ganze soziale Existenz vernichten.

Der emanzipatorische Wandel machte sich in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts bemerkbar und erreichte im 1. Jahrhundert v. Chr. seine volle Kraft. Er äußerte sich unter anderem darin, daß unverheiratete Töchter in stärkerem Maße an den Erziehungschancen ihrer Brüder partizipierten. Man-

che von ihnen wurden früh mit griechischer Literatur, Naturwissenschaft und Philosophie vertraut, konnten sich mit gebildeten jungen Männern auf gleichem Fuß unterhalten und gewöhnten sich daran, über die Haushaltspflichten der traditionellen römischen »matrona« hinauszublicken.

Ein besonders zentraler Aspekt der neuen Ordnung war, daß eine verheiratete Frau nunmehr ihr persönliches Eigentum besaß. Nach wie vor wurden junge Frauen gemäß den dynastischen Interessen ihrer Familie vermählt. Aber die Scheidung, die für Männer immer einfach und informell gewesen war, wurde nun auch einfach und informell für Frauen. Beide Ehegatten konnten jetzt gleichermaßen sagen: Ich will mich von dir scheiden. Wahrscheinlich mit Hilfe der jeweiligen Freigelassenen, die für sie die Geschäfte führten, nahm jeder Partner sein Eigentum, wenn sie auseinandergingen, und das war alles.

Im Gegensatz zur Situation einer zuvor noch nicht verheirateten Frau, bei der die Gattenwahl in der Regel durch Familienpolitik bestimmt wurde, war es darüber hinaus nach einer Scheidung gewöhnlich der Frau selbst überlassen, ob sie und, wenn ja, mit wem sie eine neue Ehe eingehen wollte. Und während die Gesellschaft in früheren Zeiten nur außereheliche Beziehungen verheirateter Männer toleriert hatte – die in der Tat als selbstverständlich galten –, duldet sie nun, in engeren Grenzen, auch außereheliche Beziehungen junger verheirateter Frauen, sofern dabei eine gebührende Diskretion gewahrt wurde. Es hieß von Augustus, er habe sich von seiner ersten Frau geschieden, weil sie sich gegen seine außerehelichen Affären auflehnte. Und von Tiberius, dem Sohn der zweiten Frau des Augustus, Livia, aus erster Ehe, wurde erzählt, daß er in Wirklichkeit der Sprößling einer heimlichen Liebschaft gewesen sei, die seine Mutter während ihrer ersten Ehe mit dem Kaiser gepflegt hatte. In früheren Zeiten hätte der bloße Verdacht des Ehebruchs eine römische Matrone entehrt. In der späten Republik und dann jedenfalls im frühen Kaiserreich wurden solche Geschichten oft kolportiert. Rom klatschte

leidenschaftlich gern, und niemand hatte offenbar einen Schaden davon.

9. Catulls Clodia, an die einige seiner schönsten Liebesgedichte gerichtet sind, war eine verheiratete Frau, als er sich in sie verliebte. Er stammte aus der Provinz, aus einer Mittelklassenfamilie, sie war ein Abkömmling eines der ältesten Adelshäuser von Rom, der »gens Claudia«. Es handelte sich zwischen ihnen um eine Art von Liebesbeziehung, die für Rom, soweit sich sehen läßt, neu war. Sie wirft ein Schlaglicht auf den Wandel der Machtbalance zwischen den Geschlechtern wie auf den Wandel der römischen Gesellschaft.

Ein junger Mann von großem Talent entwickelte eine tiefe Zuneigung zu einer großen Dame, die noch jung, aber älter als er und die ihm an Rang, Eleganz, Erfahrung und Lebenskunst überlegen war. Catull, wohl der größte lyrische Dichter der römischen Republik, liebte sie mit Ungestüm. Wenn man seinen Gedichten trauen darf, erwiderte sie seine Liebe und gewährte ihm, wie man es ausdrückt, ihre Gunst. Dann zog sie sich von ihm zurück. Wurden sie zum Stadtgespräch? War sie seiner überdrüssig? Er aber hörte nicht auf, sie zu lieben, und verachtete sie zugleich, weil sie mit ihm gespielt hatte. Durch die Jahrtausende hinklingen seine Worte »odi et amo¹² in unseren Ohren. Er schleuderte ihr diese Worte ins Gesicht: »Ich liebe und hasse dich« – wohl das erste Mal, daß ein Mensch die mögliche Ambivalenz der Gefühle zum Ausdruck brachte. Catull starb jung. Man glaubt, Clodias Villa in Rom gefunden zu haben, mit Bildern eines der damals modernen Mysterienkulte. Ein Gerücht besagt, sie habe mit Kleopatra verkehrt, als die ägyptische Königin Cäsar in Rom besuchte. Ihr Mann starb lange vor ihr. Anscheinend heiratete sie nie wieder.

Eine Beziehung wie die zwischen Catull und Clodia, einem begabten, sozial tieferstehenden jungen Mann und einer sozial über ihm stehenden älteren Frau, wurde viele Jahrhunderte später, in der Zeit der höfischen Liebe und der höfischen Gesellschaft überhaupt, erheblich häufiger.¹³ Dort erscheint sie

¹² Gaius Valerius Catullus, *Sämtliche Gedichte: lateinisch und deutsch*, hg., eingel. u. übers. von Otto Weinreich, Zürich 1970, S. 270 f., Nr. 85. (Anm. d. Bearb.)

¹³ Vgl. Norbert Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation*, Frankfurt am Main 1976, Bd. II, S. 88 ff.: »Zur Soziogenese des Minnesangs und der courtoisen Umgangsformen« (1997, S. 97 ff.).

in manchen Fällen fast als eine Standardform der Beziehung zwischen Frauen und Männern. In Rom war sie nur eines von vielen möglichen Beispielen für eine neue Art der Geschlechterbeziehung. Sie brachte, wie man sieht, eine neue Palette von Emotionen und eine gesteigerte Sensibilität mit sich, die sich unter anderem auch in der für das römische Publikum ja recht neuen Empfindlichkeit für Sinn und Musik von Gedichten äußerte. Wie später in der höfischen und dann auch in der Barocklyrik waren schon die Gedichte Catulls nicht Literatur für ein anonymes Publikum, sondern das, was wir heute etwas verächtlich »Gelegenheitsgedichte« nennen. Sie waren aus einer spezifischen, zugleich persönlichen und gesellschaftlichen Situation geboren und für ein wohlbekanntes Publikum bestimmt. Ganz deutlich zeichnet sich in Catulls Lyrik eine bestimmte Ausprägung eines veränderten Verhältnisses zwischen Männern und Frauen ab. Wenn man sie mit der Frühzeit Roms vergleicht, in der die Frauen den Männern untertan waren, tritt der Wandel im Geschlechterverhältnis klarer hervor. Hier, in Beziehungen vom Muster Clodia – Catull, ist ganz unzweideutig die Frau in der stärkeren Position als der Mann. In einer Reihe von Gedichten kämpft Catull hoffnungslos für eine Liebe, die nicht erlischt. Er beschimpft den Ehemann der geliebten Frau und sagt ihr, wie er sie verachtet. Die veränderte Machtbalance zwischen den Geschlechtern bringt sehr neuartige Möglichkeiten des Kampfes zwischen ihnen zum Vorschein. In den Gedichten Catulls findet man einen bleibenden Beleg dafür.

10. Die faktische Gleichstellung von Mann und Frau in der römischen Ehe war etwas Einzigartiges und sehr folgenreich für die Zukunft. Soweit unsere bisherige Kenntnis reicht, war dies das erste Mal in der Entwicklung von Staatsgesellschaften, daß verheiratete Frauen, wie zuvor nur die Männer, über sich selbst verfügen konnten. Hand in Hand damit ging ein höheres Niveau der Selbstdisziplinierung von verheirateten Männern und Frauen im Verkehr miteinander. Sie fand in

Rom ihren Ausdruck in einer Eigentümlichkeit der Oberklasse, die Erwähnung verdient.

Obwohl es an Beispielen von Zuneigung und Gefühlswärme zwischen Eheleuten in der römischen Gesellschaft ganz gewiß nicht fehlte, kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß die römische Tradition zugleich eine merkwürdige Distanz zwischen den Ehepartnern begünstigte. Es hat den Anschein, daß sich Frauen aus den Senatorenklassen oft sehr viel enger mit ihrer eigenen als mit der Familie ihres Mannes identifizierten. Schließlich blieben sie ihr Leben lang ein Teil des Adelsgeschlechts, in das sie hineingeboren waren, während Ehen zerbrechen konnten. Auch gibt es einige Hinweise darauf, daß adlige Römerinnen, so wie Frauen in vielen anderen Gesellschaften, ein soziales Netzwerk für sich bildeten, das von dem der Männer klar unterschieden war, aber wie dieses seine eigenen Beziehungskanäle und Konventionen hatte.

Ich kann den Sachverhalt, daß Frauen eine gesonderte soziale Gruppe mit eigenen Konventionen bildeten, am besten durch ein Beispiel verdeutlichen. Es beleuchtet zugleich die Veränderung der Frauen, oder genauer: die veränderte Persönlichkeitsstruktur, den neuen sozialen Habitus vornehmer Römerinnen, der im späten 2. und dann im 1. Jahrhundert v. Chr. hervortrat und der sich bis weit in die christliche Ära erhielt. Der Unterschied zu dem Frauentyp, den die zuvor angeführte Grabinschrift repräsentiert, dem Typ einer Frau, deren Leben auf den Haushalt und den Dienst für ihren Mann beschränkt war, ist schlagend. Nicht weniger schlagend ist der Unterschied zwischen dieser römisch-antiken und unserer heutigen Eheform. Er wird aus der folgenden Episode ersichtlich.

Während des römischen Bürgerkriegs in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts v. Chr., als Oktavian, der spätere Kaiser Augustus, Antonius und Lepidus als ein diktatorisches Dreimännerkollegium den römischen Staat beherrschten, legten sie 1400 besonders reichen Ehefrauen und nahen weiblichen Verwandten ihrer geächteten und verbannten Gegner eine immense Abgabe

auf. Die Opfer dieser Maßnahme beschlossen, an die Gesetzgeber und Regenten des Staates, wie es für römische Frauen wohl üblich war, auf indirekte Weise heranzutreten, indem sie die Mütter und Gattinnen der Diktatoren besuchten und um Hilfe batzen. Während sie von den Damen der Haushalte von Oktavian und Lepidus freundlich empfangen wurden, reagierte Fulvia, die Frau des Antonius, auf ihre Demarche mit schroffer und lautstarker Ablehnung. Die bedrückten Frauen griffen daraufhin zu einem ungewöhnlichen Mittel: sie gingen zusammen zum Forum, um den Diktatoren, die dort eine Volksversammlung abhielten, ihre Einwände öffentlich vorzutragen. Für Frauen (anders als für Männer), und selbst für eine Gruppe patrizischer Damen, war das offenbar ein ganz unerhörter Schritt. Aber ihre männlichen Verwandten waren geächtet und außer Landes. So nahmen sie es auf sich, ihre Beschwerden den Diktatoren in der Gegenwart des versammelten Volkes auf dem Forum persönlich nahezulegen.

Normalerweise waren Frauen an den Versammlungen und politischen Beschlüssen auf dem Forum nicht beteiligt. Eine Gruppe vornehmer Römerinnen auf diesem Platz vor den Herrschern des Staates erscheinen zu sehen war ein ungewöhnlicher Anblick. Obwohl diese Szene von einem später lebenden Historiker der Antike erzählt wird, ist sie dennoch recht aufschlußreich, wenn man den einzigartigen Charakter der Beziehung und besonders der Machtbalance zwischen Männern und Frauen in den römischen Oberklassen verstehen will. In mancher Hinsicht war diese Beziehung, wie sich zeigen wird, sehr verschieden von allem, was Menschen der Gegenwart aus eigener Erfahrung kennen. Es spielt keine allzu große Rolle, daß der überlieferte Bericht geraume Zeit nach dem Ereignis geschrieben wurde. Er wurde immer noch für ein Lesepublikum der Antike verfaßt, dem ein Verhältnis zwischen Männern und Frauen, wie es hier geschildert wird, vermutlich nicht unvertraut und gewiß weniger befremdlich war, als es uns heute anmuten mag.

Die große Gruppe römischer Damen erschien also auf dem Forum, und die Menge, so heißt es, öffnete ihr respektvoll einen Durchgang. Selbst die Liktoren, die Polizei jener Zeit, senkten ihre Waffen, so daß sich die Gruppe den drei Diktatoren nähern konnte, die wahrscheinlich durch den ungewöhnlichen Anblick von Frauen auf dem Forum ebenso überrascht waren wie die Masse des Volkes. Aus dem Bericht erfahren wir, daß die Diktatoren über die Frauen ärgerlich waren; aber eine von ihnen, Hortensia, die Tochter eines berühmten Redners, hatte sie bereits in der traditionellen Manier anzusprechen begonnen, und da die Menge auf der Seite der Frauen zu stehen schien, entschieden die Triumvirn, daß sie keine Gewalt gegen sie gebrauchen könnten, und hörten der Rede Hortensias zu. Die ihr zugeschriebene Argumentationslinie war nach altrömischer Art klar und prägnant.

Zuerst erklärte sie, warum sie den unüblichen Schritt unternommen hatten, sich an die höchsten Amtsträger des Staates selbst zu wenden. Wie es

für Frauen von Rang die Regel war, wenn sie eine Petition an die Machthaber richten wollten, hatten sie zunächst die Damen ihres Haushalts aufgesucht, waren aber von Fulvia, der Frau des Antonius, in unziemlicher Weise behandelt worden. Hortensia betonte, daß es Fulvia gewesen war, die sie zum Forum getrieben hatte. Sie, die Triumviren, hätten sie bereits ihrer Väter, all ihrer männlichen Verwandten beraubt. Wenn sie ihnen jetzt auch noch ihr Eigentum wegnehmten, würden sie allesamt in eine Lage versetzt, die ihrer Herkunft, ihrer Lebensweise und ihrem Geschlecht nicht angemessen sei.

»Wenn ihr urteilt«, fuhr sie fort, »daß euch von uns, wie von den Männern, Unrecht geschehen ist, dann ächzt uns ebenso wie sie! Wenn aber wir Frauen keinen von euch für einen Feind erklärt, keinem den Wohnsitz zerstört, keinem das Heer entfremdet oder ein anderes entgegengeführt, wenn wir keinen bei der Erlangung eines Amtes oder einer Ehre behindert haben: warum sollen wir die Strafe teilen, da wir keinen Teil am Unrecht hatten?«

Und warum sollen wir Abgaben entrichten, da wir keinen Teil an den Ämtern, den Ehren, den Befehlshaberstellen haben und überhaupt von der Staatsverwaltung ausgeschlossen sind, um die ihr euch mit so unheilvollen Folgen streitet? Weil Krieg ist, sagt ihr? Gut; aber wann waren keine Kriege? Und wann hat man je den Frauen Steuern auferlegt, die doch bei allen Menschen durch ihr Geschlecht davon enthoben sind? Wohl haben unsere Mütter einmal ihrem Geschlecht zuwider Abgaben entrichtet, als eure ganze Herrschaft und die Stadt selbst in Gefahr waren, zur Zeit der Bedrängung durch die Karthager. Aber sie zahlten doch freiwillig und nicht von Grund und Boden oder Landgütern oder Mitgift oder Häusern, ohne die eine freie Frau nicht leben kann, sondern nur von ihrem eigenen Schmuck; und der wurde nicht geschätzt, es gab keine Verräter oder Ankläger, keine Nötigung oder Gewalt, sondern sie zahlten so viel, wie sie selbst wollten. Was aber steht heute für die Herrschaft oder das Vaterland zu befürchten? Laßt einen Krieg mit den Galliern oder den Parthern kommen, und ihr werdet uns für die Rettung nicht weniger opferfreudig finden als unsere Mütter. Für Bürgerkriege aber sollten wir niemals Abgaben entrichten und euch nicht gegeneinander helfen. Haben wir doch auch unter Cäsar und Pompeius nichts gegeben, noch sind wir von Marius oder Cinna dazu gezwungen worden oder von Sulla, der als Tyrann über das Vaterland herrschte. Und ihr behauptet, die Verfassung des Staates wieder ordnen zu wollen!«

Und weiter berichtet der Text: »Während Hortensia so redete, waren die Triumviren zornig, daß Frauen, wenn Männer schwiegen, es wagen sollten, in der Versammlung zu sprechen, daß sie die Handlungen der Machthaber in Frage stellen und, wo Männer ins Feld zogen, nicht einmal Geld dazu geben wollten. Sie befahlen darum den Liktoren, die Frauen von der Bühne wegzutreiben. Aber bald erhob sich ein Geschrei der Menge von draußen, die Liktoren hielten inne, und die Machthaber erklärten, daß die Sache auf morgen verschoben werde. Am folgenden Tag wurden statt der Namen von 1400 nur noch

die von 400 Frauen öffentlich angeschlagen, die ihr Vermögen schätzen lassen und Abgaben leisten sollten. Zugleich wurde allen Männern befohlen, die mehr als 100 000 Drachmen besaßen, Bürgern und Fremden, Freigelassenen und Priestern, ohne Unterschied des Volkes und ohne jede Ausnahme – unter Androhung derselben Strafen und auch des Einsatzes von Denunzianten –, daß sie den Machthabern den 50. Teil ihres Vermögens als Anleihe geben und ein Jahreseinkommen zum Krieg beisteuern sollten.«¹⁴

So wie sie von dem Alexandriner Appian mehr als zwei Jahrhunderte später aufgezeichnet wurde, ist dies gewiß eine ungewöhnliche Episode. Wie andere Historiker der Antike mag er für seine Geschichte der römischen Bürgerkriege ältere Quellen benutzt haben. Wie andere benutzte er seine Einbildungskraft. Die Freiheit des antiken Geschichtsschreibers erlaubte es ihm, seine Darstellung, wie es auch Thukydides und Livius getan hatten, durch erfundene Reden und Gespräche zu beleben. Er mag in seinen Quellen eine Schilderung des Auftretens einer Gruppe vornehmer Römerinnen vor den drei Diktatoren angetroffen haben oder nicht. Jedenfalls aber schrieb er für Bewohner des Römischen Reiches. Der Spielraum seiner Erfindungen war durch das beschränkt, was sein Publikum über das Verhalten und Fühlen römischer Frauen und ihre Ehebeziehungen wissen konnte. Einem heutigen Leser mag es seltsam vorkommen, daß die Frauen und Töchter, die weiblichen Verwandten geächteter und vielleicht mit dem Tode bedrohter Männer friedlich in Rom zurückbleiben und, wie es aussieht, ganz sicher sein konnten, daß ihnen nichts Böses geschehen würde, während sich die Männer selbst als Todfeinde der herrschenden Gruppe versteckten. Offenbar war das in einem römischen Kontext weniger seltsam.

Was immer von der historischen Genauigkeit des Appianschen Textes zu halten ist, seine soziologische Relevanz ist erheblich. Frauen in Rom, die einst völlig von Männern be-

¹⁴ Appianus Alexandrinus, *Historia Romana. Bella Civilia IV*, 32–34 (Übersetzung unter Verwendung der deutschen Fassung: Appian's von Alexandrien *Römische Geschichten*, Appian's *Römische Bürgerkriege*, Buch IV, übersetzt von Ferdinand L. J. Dillenius, Kap. 32–34, S. 1405–1408).

herrscht wurden, waren in der späten republikanischen und der frühen Kaiserzeit in der Ehe selbstbestimmende Menschen geworden. Daß sie über ein unabhängiges Vermögen, über ein eigenes Einkommen verfügten, trug sehr viel zu ihrer persönlichen, ihrer sozialen und damit ihrer ehelichen Unabhängigkeit bei.¹⁵ In ihrem Eheleben hatten sie für sich selbst völlige Gleichheit mit ihren Männern gewonnen. Wie diese konnten sie eine Ehe aus eigenem Willen oder durch beiderseitigen Konsens beenden.

Ich habe von einer gewissen Distanz in der Einstellung verheirateter Männer und Frauen zueinander gesprochen. Hier findet sich ein Beleg dafür. Man braucht nicht zu bezweifeln, daß Beziehungen der Liebe und Zuneigung, einer starken Gefühlswärme zwischen Ehegatten in der römischen Gesellschaft wie anderswo existierten. Aber die Römerinnen der Oberklasse waren, wie der Bericht Appians verdeutlicht, fast gänzlich von der Lebenssphäre ausgeschlossen, die in den Tagen der Republik für viele Männer die wichtigste war, der maßgebliche Fluchtpunkt ihrer Tätigkeiten und Ambitionen. Eine Teilnahme an den Kämpfen um die Herrschaftsmittel des Staates war ihnen versagt. In der Kaiserzeit erging es natürlich auch den meisten Männern der Senatorenklassen nicht anders. So zeigt diese Episode Züge der Ehebeziehungen in der späten Republik und der frühen Kaiserzeit, die für das Verständnis des Wandels der Geschlechterbalance von Bedeutung sind. Sie zeigt die Selbständigkeit der Frauen in bezug auf ihr Vermögen und ihre Lebensführung, auch wenn sie sie vielleicht idealisiert. Auf die Grenzen weiblicher Selbständigkeit verweist andererseits die Konvention, daß Frauen, die auf die Regierung einwirken oder eine Petition einbringen wollten, an die Damen des Haushalts der Amtsträger herantraten, sich mit ihnen besprachen und so die Gatten und Väter durch ihre

¹⁵ Die Annahme, daß Frauen keine Steuern zu entrichten hatten, wäre natürlich, wenn sie sich bestätigen ließe, von hohem Interesse. Aber ich habe bisher keine weiteren Belege dafür gefunden. Man fragt sich auch, ob vielleicht die Abgabenfreiheit von Frauen in der Zeit Appians bedroht wurde.

Gattinnen und Töchter zu beeinflussen suchten. Das ist ein Beispiel für das zuvor erwähnte soziale Netzwerk der Frauen. Man könnte mit einiger Berechtigung sagen, daß Frauen und Männer zwei verschiedene Schichten der herrschenden römischen Klassen bildeten. Ähnliches gilt gewiß auch in anderen Gesellschaften.

Die Tatsache, daß verheiratete Frauen in Rom, wahrscheinlich zum ersten Mal in der Entwicklung einer Staatsgesellschaft, eine volle Gleichstellung mit ihren Männern in bezug auf die Ehe erreichten und wie diese ihre Verbindung durch Konsens oder sogar aus eigenem Willen beenden konnten, hatte weittragende Konsequenzen; ihr Einfluß auf die Ehebeziehungen ist bis in die späte Kaiserzeit spürbar und, vermittelt durch das römische und kanonische Recht, bis weit ins Mittelalter hinein. Doch hatte diese römische Ehebeziehung zugleich Aspekte, die sie von einer egalitären Beziehung unserer Tage unterscheidet. Sich daran zu erinnern ist vielleicht hilfreich.¹⁶

Auch in der Entwicklung europäischer Gesellschaften begegnet man immer wieder einer Stufe, auf der Männer und Frauen in bestimmter Hinsicht jeweils eigene soziale Gruppen bildeten. Es gab Sphären im Leben der Männer, die den

¹⁶ Heute wird, um ein Beispiel anzuführen, von Politikerfrauen in aller Regel erwartet, daß sie die Partei und damit die Ideologie unterstützen, die ihre Ehemänner in ein hohes Amt zu bringen verspricht; umgekehrt gilt das gleiche auch für Männer, wenn ihre Frauen eine politische Laufbahn einschlagen. Und mehr noch, in den Vielparteienstaaten unserer Zeit müssen Politiker in hohen Ämtern den Eindruck erwecken, als ob sie in ihrer Ehe das verwirklichten, was in den Augen der breiteren Gesellschaft eine ideale Gattenbeziehung darstellt. Andernfalls laufen sie Gefahr, Wählerstimmen zu verlieren und ihre Karrierechancen ernsthaft zu beeinträchtigen. Während in der Praxis eine relativ egalitäre Gattenbeziehung oft eine ständige Stabilisierungsarbeit verlangt, müssen die Politiker unserer Tage der Außenwelt ein Bild fast müheloser ehelicher Stabilität und Identifizierung vorführen. Im alten Rom kannte man keine derartigen Anforderungen an politisch aktive Männer oder selbst an ihre Frauen. Catulls Clodia war eine aktive Parteidüngerin Cäsars und der populistischen Fraktion ihres Bruders, während ihr Mann mit den damaligen Konservativen sympathisierte. Freilich war die römische Gesellschaft zur Zeit der Republik alles andere als eine demokratische Gesellschaft. Sie war eine aristokratische Oligarchie.

Frauen versperrt waren, und umgekehrt. Aber in europäischen Gesellschaften ging diese Trennung der sozialen Sphären und die Ausformung klar geschiedener Männer- und Frauengruppen gewöhnlich Hand in Hand mit einer sehr ausgeprägten Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im Eheleben. In der römischen Gesellschaft dagegen ging sie Hand in Hand mit einer faktischen Gleichheit im Eheleben. Die soeben zitierte Episode vermittelt eine Vorstellung davon.

Überdies gibt es noch andere römische Berichte über Frauen, die sich in abgesonderten Gruppen zusammenschlossen, etwa in religiösen Gruppierungen und selbst in der Form eines Frauensenats. Sie verstärken den Eindruck, daß ein getrennter Verkehrskreis der Frauen ein festes Strukturelement des römischen Lebens war und bis in die christliche Ära hinein blieb. Reiche Frauen hatten nur wenige Haushaltspflichten. Enge Bande zu ihrer Herkunfts-familie, mögliche Gefühlsbindungen, aber auch eine gewisse Distanz zwischen Ehepartnern und ein eigenes soziales Netzwerk der Frauen ergeben ein soziologisch recht konsistentes Bild.

11. Es lohnt sich vielleicht, noch einen Blick auf die Gründe für die Entwicklung zu einer weniger unausgeglichenen Machtbalance zwischen den Geschlechtern im Staat der Römer zu werfen. Man mag dabei im Auge behalten, daß in der Entwicklung menschlicher Gesellschaften oft als schlecht bewertete Geschehnisse aus guten und gute aus schlechten hervorgehen. Wenn man nach Erklärungen sucht, ist es darum besser, Wünsche und Wertungen dieser Art beiseite zu schieben und sich mit einem schlichten Herausfinden des Was und Warum zu begnügen.

Rom machte im Laufe von vier oder fünf Jahrhunderten eine Entwicklung durch, die einen Stadtstaat in die Metropole eines riesigen Reiches verwandelte. Entsprechend veränderte sich seine Führungsgruppe, die Senatorenklasse, die für diesen Wandel verantwortlich war. Aus einer Klasse von Bauernkriegern wurde sie zu einer Klasse aristokratischer Inha-

ber hoher militärischer und ziviler Ämter, die ausgedehnte Landgüter und noch vieles mehr besaßen. Hortensias Rede vor Oktavian und Antonius enthält einen Hinweis auf die Art des Vermögens, das eine adlige Dame zur Führung eines unabhängigen und, wie sie bemerkt, ihrem sozialen Rang angemessenen Lebens befähigte. Eine vornehme Römerin bezog ihr Einkommen vor allem aus Grundbesitz, der natürlich ein Heer von Arbeitssklaven und von Freigelassenen als Aufseher und Verwalter umfaßte. Außerdem hatte sie einen großen Schatz an Schmuck, teils zum Gebrauch und teils wohl auch als eine Rücklage für schlechte Zeiten.

Die allmähliche Ansammlung von Reichtümern in den Händen der aristokratischen Familien von Rom ist der erste Grund, der zur Erklärung des Wandels in der Gattenbeziehung zu nennen ist. Aber man kann den Zusammenhang nicht recht verstehen, wenn man die Akkumulation von Reichtum *eo ipso* als das Ergebnis von Handels- und anderen ökonomischen Tätigkeiten betrachtet.

Der römische Adel war alles andere als eine herrschende Klasse von Kaufleuten. Er war im wesentlichen ein Kriegeradel, später eine Aristokratie von Inhabern oder ehemaligen Inhabern der höchsten militärischen und zivilen Ämter. Der steigende Wohlstand von Rom – und das gleiche gilt für viele andere Staatsgesellschaften der Antike – beruhte auf einer Reihe erfolgreicher Kriege. Kriegsbeute, der Verkauf von Kriegsgefangenen als Sklaven, Tribute unterworfer Völker, die Ausnutzung für die eigene Tasche von Statthalter- und militärischen Befehlshaberposten in den Provinzen – diese und ähnliche Positionschancen waren die Quellen, aus denen Roms Reichtum floß. Von den herrschenden Klassen, die den Löwenanteil für sich behielten, sickerte ein gewisser Teil dieser enormen Einkünfte zu den anderen Klassen durch. »Panis et circenses«, die freie Verteilung von Weizen an alle römischen Bürger und der freie Zugang zu Gladiatorenkämpfen, die von den Vermögenden bezahlt wurden, waren zwei der Wege, auf denen die Masse der römischen Bürger an dem wach-

senden Reichtum der Oberklassen partizipierte. Es ist eine offene Frage, ob man überhaupt von einer autonomen ökonomischen Entwicklung, unabhängig von der inneren und äußeren Staatsentwicklung, sprechen kann. In bezug auf Rom ist das ganz gewiß nicht der Fall.

Einer der hauptsächlichen Hebel des Wandels in der Gattenbeziehung war der Übergang von einer Situation, in der Frauen letztlich ein Teil des Eigentums ihrer Männer waren und als solche kein persönliches Eigentum hatten, zu einer anderen, in der sie die selbständigen Besitzer von Eigentum wurden. Wie erwähnt, kam dieser Strukturwandel in erster Linie durch eine Veränderung der Gebräuche und mit einem Minimum an rechtlichen Neuerungen zustande. Die rechtliche Verfügung, die eine solche Veränderung der Bräuche ermöglichte, war die Bestimmung, nach der eine Frau vermählt werden konnte, ohne daß die männliche Vormundschaft über sie, und damit auch über ihr Eigentum, an den Ehemann übertragen wurde. In diesem Fall blieben die Vormundschaft und die Herrschaftsgewalt über eine verheiratete Frau in der Hand ihres Vaters oder, wenn dieser gestorben war, eines Onkels oder Bruders.

Was sich nun im Laufe der Zeit ereignet zu haben scheint, als sich der Reichtum der römischen Aristokratie – manchmal sprunghaft – vermehrte, war dies: Es wurde in den hohen Kreisen Roms üblich, Töchter mit einem persönlichen Eigentum, zusätzlich zu dem unerlässlichen Schmuck, auszustatten. Wenn die Tochter verheiratet wurde, empfing der Mann eine Mitgift, von der er den Nießbrauch haben konnte und die vielleicht sogar in seinen Besitz überging; aber das Eigentum seiner Frau blieb formal unter der Kontrolle ihrer männlichen Verwandten. Mehr und mehr setzte sich dann die Gewohnheitsregel durch, daß die männlichen Verwandten einer verheirateten Frau ihre Hoheitsrechte über sie und ihr Eigentum nicht in Anspruch nahmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren diese Männer ihrerseits reich genug, und so erlangten verheiratete Frauen die Chance, die ihnen von ihrer

Familie zugewiesenen Güter als ihr Eigentum zu betrachten. Sie lernten, selbst darüber zu verfügen. Auf diese Weise wurde die Rechtsbestimmung einer Eheschließung »sine conventione in manum mariti« das hauptsächliche gesetzliche Mittel für einen Wandel der Bräuche, der Frauen die faktische Verfügungsgewalt über Eigentum verlieh. Daneben gab es dann auch einige neue Gesetze, die den Prozeß beförderten, so z. B. eine Bestimmung, die es Frauen erlaubte, ihnen hinterlassene Güter zu erben.

12. Der soeben skizzierte Wandel der Gebräuche hätte allerdings nicht eintreten können ohne einen Wandel in der Struktur des römischen Staates. Es war eine der charakteristischen Entwicklungen in Rom wie in zahlreichen anderen Staaten, daß allmählich die Rechtsprechung unparteiischer, weniger durch Unterschiede der Macht und des Status von Klägern und Verklagten bestimmt und daß die Apparatur zur Erzwingung des Rechtsgehorsams wirksamer wurde. Dieser Aspekt des Staatsbildungsprozesses war für die Entwicklung zu größerer Gleichheit zwischen den Geschlechtern in der Ehe von zentraler Bedeutung. Denn solange ein Ehemann seinen größeren Einfluß auf Gerichte und Exekutionsorgane oder einfach seine größere Körperkraft dazu benutzen konnte, seiner Frau die Verfügungsgewalt über ihr Eigentum zu entreißen, waren Frauen unausweichlich in eine Position sozialer Unterlegenheit gebannt. Cato stellte in einer seiner typischen Äußerungen fest, daß die Frauen zu seiner Zeit die Herrschaft über ihr Eigentum für sich behielten, statt sie ihren Männern zu übergeben. Das Äußerste, wozu sie sich bewegen ließen, war eine Anleihe; und wenn dann ihr Mann nach einer Weile mit seinen Zahlungen in Verzug geriet, wurden sie ungeduldig und schickten ihm die Gerichtsbeamten ins Haus.

So war eine der entscheidenden Voraussetzungen, die den Aufstieg verheirateter Frauen zu größerer Gleichheit mit ihren Männern ermöglichte, eine Entwicklung der staatlichen Exekutionsgewalt, die Frauen vor dem Zorn und den Dro-

hungen eines physisch stärkeren Ehepartners schützte und die Sicherheit einer Person und ihres Besitzes gewährleistete, ob diese Person eine Frau war oder ein Mann.

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang nützlich, an die Geschichte noch eines anderen Claudiers, Appius Claudius, aus einer früheren und rauheren Zeit zu erinnern. Als die Forderung des Volkes nach einer Teilhabe an den Staatsgeschäften lauter wurde, versuchte sich der Kriegeradel der Flut zunächst in herkömmlicher Weise durch die Ausrufung der Diktatur entgegenzustemmen – in diesem Fall durch das autokratische Regime eines Kollegiums von zehn Männern. An seiner Spitze stand, wie Dionysius von Halikarnass erzählt,¹⁷ Appius Claudius. Die folgende Geschichte ist fast sicher legendär. Aber einige Züge darin tragen doch alle Merkmale einer Periode an sich, in der das Recht dazu verwendet wurde, ein ordnungsgemäßes Verhalten des Volkes zu erzwingen, während sich die Oberklassen selbst als die mächtigste Gruppe über das Recht erhaben fühlten.

Appius Claudius entwickelte eine heftige Liebe zu einer schönen Plebejerin namens Virginia. Er konnte sie nicht heiraten; denn reguläre Ehen zwischen Adligen und Mädchen aus dem Volke waren ausgeschlossen. Darum schickte er der Frau, die das schöne Mädchen aufzog, eine große Summe Geld, verbunden mit einigen Vorschlägen, wie er Virginia verführen könnte. Es gibt in dem Bericht einen Satz, der den echten Klang dieses Zeitalters hat: Claudius habe seinen Boten aufgetragen, der Frau nicht zu sagen, wer das Mädchen begehre, sondern ihr nur mitzuteilen, daß er einer von denen sei, die einem Menschen nach Belieben schaden oder nützen könnten. Als er keinen Erfolg hatte, gebrauchte er Gewalt. Er ließ das Mädchen durch seine Leute entführen. Ihr Vater und ihr Bräutigam protestierten, woraufhin Claudius geltend machte, daß ihre Mutter eine seiner Sklavinnen sei. An diesem Punkt erkannte der Vater, daß er gegen den mächtigen Mann, der seine Tochter zu lieben beanspruchte, nichts ausrichten konnte. So bat er darum, sich von Virginia verabschieden zu dürfen. Er umarmte sie, manövrierte sie sacht vor einen Metzgerladen, ergriff eines der Messer und erstach sie.

¹⁷ Dion. Hal. IX, 28. Zit. bei Otto Kiefer, *Sexual Life in Ancient Rome*, London 1953, S. 10.

Diese Geschichte zeigt eine verdächtige Ähnlichkeit mit der sehr viel berühmteren Geschichte der Lucretia. Im einen Fall war der Tod des bedrohten Mädchens das legendäre Vorspiel der Befreiung Roms von der Herrschaft eines fremden Königs; und so erlangte das Ereignis Berühmtheit. Im anderen ging er dem Ende der unbeschränkten Herrschaft von Kriegeradligen voraus, die sich selbst als über dem Recht stehend fühlten; aber da der Adel am Ruder blieb, wurde Virginia weniger berühmt als Lucretia. Obwohl eine Legende, illustriert die Geschichte der Virginia einen Aspekt von Staatsbildungsprozessen, der, wie gesagt, eine wesentliche Rolle im Wandel der Machtbalance zwischen den Geschlechtern nicht nur in Rom, sondern auch in anderen Gesellschaften spielte. Eine der Bedingungen für die Verringerung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen in diesen Gesellschaften war das Aufkommen einer Staatsorganisation, und vor allem ihrer Rechtsprechungs- und Exekusionsinstanzen, die Männer daran hindern konnte, Frauen durch physische Kraft oder politischen Einfluß ihren Willen aufzuzwingen.

Ich brauche an dieser Stelle nicht auf die Frage einzugehen, wie und warum sich ein Staat in dieser Weise entwickelt. Jedenfalls verlor im Laufe der Zeit die Herrschaft der römischen Oberklassen – die sich mit einigen Zugeständnissen an die reichen Familien der Mittelklassen und an die Masse des Volkes von den Anfängen an (»ab urbe condita«) behauptete, bis sie durch die Herrschaft von Kaisern ersetzt wurde – den weitgehenden Charakter eines Willkürregimes und wurde zu einer Klassenherrschaft, die durch ein ausgearbeitetes Rechtscorpus begrenzt wurde.

Aber es gibt noch einen weiteren Faktor, der die Entwicklung zu einer größeren Gleichheit zwischen Ehegatten begünstigte und der hier eine kurze Erwähnung verdient. Rom erlebte schon in republikanischer Zeit, und zwar obwohl sein Aufstieg großenteils auf Kriegserfolgen beruhte, einen unverkennbaren Zivilisationsschub. Die Rezeption der griechischen Kultur und die neue römische Fruchtbarkeit auf den

Gebieten der Literatur, der Geschichtsschreibung und Philosophie, die eine wachsende Sensibilität des Lesepublikums voraussetzte, waren Symptome dieses Schubes. Im Zuge derselben Bewegung kam es auch zu einer Verfeinerung der Manieren und des Liebeslebens. Ovids *Ars amatoria* legt davon Zeugnis ab. Wie weit sie auch von gegenwärtigen Standards der sexuellen Sensibilität entfernt sein mag, sie spricht unzweifelhaft für einen Fortschritt der Verfeinerung im Verkehr der Geschlechter und für ein größeres Maß an Zurückhaltung in der Art, wie Männer Frauen begegneten.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten waren Frauen nun in der Tat eigenständige Menschen und wurden von Männern als solche akzeptiert. Man kann nicht ganz verstehen, warum der Brauch, der anfänglich Frauen und ihr Eigentum unter die Oberhoheit von Männern stellte, in der römischen Gesellschaft allmählich erlosch, wenn man nicht den Zivilisationsschub der späteren Republik als eine Bedingung dieses Wandels in Anschlag bringt. Nachdem die Stufe der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in ihrem Eheleben einmal erreicht war, erhielt sie sich überraschend lange, auch noch in der Periode, als sich die Staatsorganisation, besonders im Westteil des Reiches, und damit die Voraussetzungen für das zuvor erreichte Zivilisationsniveau aufzulösen begannen.

13. Immer wieder stößt man in der Geschichte der Menschheit auf Innovationen von großer Tragweite, die in späteren Zeiten kaum mehr als solche erkannt werden, weil sie sich inzwischen fest etabliert haben; sie gelten als selbstverständlich oder vielleicht schlicht als vernünftig. Daß Frauen im Eheleben eine Position der Gleichheit gegenüber Männern erlangten, ist ein Beispiel. Es handelte sich hier um eine römische Innovation. Damit ist freilich nicht gesagt, daß auch in anderen Lebensbereichen eine Gleichstellung zwischen Frauen und Männern herbeigeführt wurde. Das war nicht der Fall. Römische Frauen waren und blieben von militärischen und zivilen Ämtern ausgeschlossen. Es ist schwer auszumachen,

ob sie je am Fernhandel oder am Steuerpachtwesen teilgenommen haben; aber die Wahrscheinlichkeit dafür ist gering. Genausowenig waren sie, soweit man sehen kann, aktiv an der Hervorbringung von Werken der Literatur, der bildenden Künste, der Philosophie, Naturwissenschaft oder Geschichtsschreibung beteiligt. Alle diese Felder menschlicher Tätigkeit blieben, wenn nicht alles täuscht, in römischer Zeit mit seltenen Ausnahmen die Domäne von Männern. In bezug auf die Entwicklung der Menschheit jedoch war es eine bedeutsame und folgenreiche Innovation, daß Frauen in der späten römischen Republik eine Position der Gleichheit im Eheleben gewannen und daß sie diese Position auch unter den Kaisern einige Jahrhunderte lang nicht ganz verloren.

Es war vor allem aus zwei Gründen sehr folgenreich. Während in der frühen Republik, wie in vielen anderen frühen Staatsgesellschaften, verheiratete Frauen nicht als selbstbestimmende Menschen, als eigenständige Personen, sondern als ein Besitztum oder Zubehör ihrer Männer betrachtet und behandelt wurden, eröffnete der Brauch, der sich in der späten Republik durchsetzte und in der Blütezeit des Reiches erhielt, vielen Frauen die Chance, sich zu dem zu entwickeln, was wir heute »Individuen« nennen – sie erwarben die Fähigkeit, unabhängige Entscheidungen zu treffen und für sich selbst zu handeln. Über mehrere Jahrhunderte hin hören wir nun von selbständigen, selbstbewußten Frauen in der römischen Gesellschaft. Sie verschwanden im Westen, wie nicht anders zu erwarten, als das Staatsmonopol der physischen Gewalt zerbrach, als eindringende Stämme das Land durchstreiften und die Städte überfielen, wobei gelegentlich örtliche »starke Männer«, die Vorboten der Feudalherrn, lokal begrenzten Widerstand leisteten und Schutz gewährten. Die mitgebrachten Bräuche der germanischen Wanderstämme schrieben den Frauen eine mindere Stellung zu, ganz ähnlich den »Normen« der Römer in deren Frühzeit.¹⁸ Dadurch wurde, so kann man

¹⁸ Mit dem Begriff der »Norm« wird heute viel Mißbrauch getrieben. Auch Soziologen gebrauchen ihn oft in philosophischer Manier, als beziehe er sich auf

schließen, die Auflösung der mehr egalitären Ehetradition weiter befördert.

Solange aber die Kaiser und ihre Legionen imstande waren, den inneren Frieden, die »Pax Romana«, im ganzen Reich zu sichern, scheint die Tradition einer relativ egalitären Eheform in den wohlhabenderen städtischen Klassen des Imperiums in Kraft geblieben zu sein. Das war einer der Wege, auf denen die Innovation der späten römischen Republik ihre Tragweite erwies. Sie hatte als Brauch in der römischen Gesellschaft Wurzeln geschlagen und erhielt sich fortan mit einiger Zähigkeit.

Eine kurze Belegserie mag die Verankerung des Brauches verdeutlichen. Vielleicht sollte ich noch einmal daran erinnern, daß Regelungen, die zunächst als Brauch aufgekommen waren, im Lauf der Zeit zu einem Teil des kodifizierten römischen Rechts wurden. Zwei Aspekte spielten als Bedingungen einer egalitären Gattenbeziehung eine entscheidende Rolle. Sie hatten sich anfangs vermutlich gleichermaßen in der sozialen Praxis entwickelt. Der eine war die unabhängige Verfügung verheirateter Männer *und* Frauen über ihr eigenes Vermögen. Der zweite, nicht weniger wichtige Aspekt war der im wesentlichen freiwillige Charakter der Eheverbindung, der vor allem dadurch gewährleistet wurde, daß beide Partner, also auch die Frau, eine Ehe von sich aus für beendet erklären konnten. In dieser Hinsicht gingen die Ehegewohnheiten der späten römischen Republik und der frühen Kaiserzeit über

eine unveränderliche, metaphysische Gegebenheit unbekannten Ursprungs, die gleichsam über den Menschen in der Luft hängt. Hier sieht man es anders. Was immer man als Norm des Verhaltens der Ehegatten im alten Rom bezeichnen könnte, erweist sich bei näherem Zusehen als nachträglich abstrahierte Regel ungeplant entwickelter Gebräuche, so etwa die »Regel« der Gleichheit von Mann und Frau in Sachen der Scheidung. Man kann eine solche Norm nur mit Hilfe einer prozeßsoziologischen Rekonstitution verstehen und erklären, nämlich durch die Rekonstitution der vorangehenden Ungleichheit der Ehegatten und des Prozesses, der von ihr zu der späteren Gleichheit hinführt. Und da im Mittelpunkt dieses Prozesses Machtverlagerungen zwischen und innerhalb von Staaten oder Stämmen stehen, kann man vielleicht allgemeiner sagen: Normen ändern sich mit den Machtverhältnissen.

die in vielen gegenwärtigen Gesellschaften herrschenden Gesetzesverfügungen hinaus.

In der Spätzeit der römischen Republik wurde die Ehe in den oberen Klassen offenbar mehr und mehr ein Zusammenschluß von Mann und Frau, dessen Dauer von der Zustimmung beider abhing. Als sich allmählich Brauch in Recht verwandelte, insbesondere während der Kaiserzeit, wurde eine Fülle von Gesetzen erlassen, die den freiwilligen Charakter der Eheverbindung langsam wieder beschränkten. Diese Freiwilligkeit stand in scharfem Gegensatz zu der Lehre der frühen Kirche, die im Prinzip forderte, daß eine Ehe als lebenslange Gemeinschaft und, solange beide Partner lebten, als unauflöslich zu gelten habe. Das römische Recht hingegen sah mehrere Formen der Scheidung vor. Zwei Beispiele mögen genügen. Da war das »divortium bona gratia«, eine einseitige Scheidung aus einer Vielzahl von Gründen, die nicht notwendigerweise ein Fehlverhalten auf der Seite des anderen Partners implizierten. Ferner gab es das »divortium consensu«, das den Ehepartnern die einvernehmliche Scheidung erlaubte. Wenn beide es wollten, war es auch in der frühen Kaiserzeit nicht besonders schwer, unter den gesetzlichen Scheidungsgründen einen zu finden, der auf ihren Fall paßte. Keine der genannten Scheidungsformen war für den Mann oder die Frau mit finanziellen Nachteilen verknüpft. Man kannte andere Formen einer rechtmäßigen Scheidung aufgrund eines Vergehens oder Unvermögens, das für den schuldigen Partner einen finanziellen Verlust nach sich zog. Aber die Einzelheiten gehören nicht hierher.

Die christlichen Kaiser von Konstantin an versuchten dann, die Ehegesetze wieder zu schärfen und so auch die Scheidung wieder zu erschweren. Eine Bestimmung Justinians¹⁹ ging so weit, die Scheidung durch Konsens zu verbieten, außer in Fällen, wo beide Partner in ein Kloster eintreten wollten. Schon sein Nachfolger, Justin II., so erfahren wir, sah sich gezwun-

¹⁹ Nov. 117, c. 10. Zit. bei Geffcken, a. a. O., S. 25.

gen, dieses Gesetz wieder zu kassieren, weil die Beschwerden über Nachstellungen und Giftanschläge zwischen Eheleuten in einem erschreckenden Maße zugenommen hatten. Erfolgreicher waren die christlichen Kaiser offenbar in ihrem Bemühen, der Möglichkeit einer Scheidung durch die einseitige Erklärung eines der Partner engere Grenzen zu ziehen. Bereits Konstantin führte im Jahre 331 eine rechtliche Neuerung ein, wonach ein »repudium iustum«, eine legitime Aufhebung der Ehe, nicht mehr aus geringfügigen Ursachen, sondern nur noch aus wenigen sehr gewichtigen Gründen gestattet war. Es ist nicht uninteressant zu prüfen, welche Tatbestände in dieser Liste auftauchen. Eine Frau sollte das Recht haben, sich von ihrem Mann zu scheiden, wenn er ein Mörder, ein Giftmischer oder ein Grabschänder war. Im umgekehrten Fall werden Ehebruch, Kuppelei und Giftmischerei auf Seiten der Frau genannt. Man kann hier sehen, wie sich ein Element der faktischen Machtungleichheit im Gesetz niederschlug. Der Ehebruch eines Mannes gehörte augenscheinlich nicht zu den Gründen, aus denen sich eine Frau, nach dem Gesetz Konstantins, von ihrem Mann trennen konnte.

Dennoch läßt sich im Corpus des römischen Rechts, wie es die Kaiser bis zur Zeit Justinians hinterlassen haben, keine Rückkehr zu dem früheren Zustand der Ungleichheit entdecken, der es dem Mann, aber nicht seiner Frau erlaubte, eine Ehe von sich aus zu beenden. Die wachsenden Restriktionen änderten nichts daran, daß das römische Scheidungsrecht insofern auf der Gleichheit der Ehepartner beruhte, als es beiden, Männern und Frauen, die Möglichkeit einer aktiven Scheidung einräumte. Frauen wurden im römischen Recht weiterhin als eigenständige Personen aufgefaßt. Das zeigt sich im übrigen auch an der Tatsache, daß in den reicheren Klassen während der Kaiserzeit die Eheschließung durch Konsens beider Partner an Boden gewonnen hatte. Wie die Scheidung, so war und blieb auch das Eingehen einer Ehe im Römischen Reich, obwohl der nicht immer effektive Zugriff des Staates im Laufe der Kaiserzeit ständig wuchs, eine Angelegenheit

der beteiligten Sippen, Familien oder Individuen, die weder einer staatlichen Registrierung noch einer kirchlichen Zeremonie bedurfte. Es war die Hinführung der Braut zum Haus des Bräutigams, die »deductio in domum«, die im Lateinischem ungefähr das Ereignis bezeichnete, das bei uns heute »Hochzeit« heißt.

14. Die junge christliche Kirche, so sehr sie sich um eine Christianisierung der Gesellschaft des Römischen Reiches bemühte, wurde zugleich auch romanisiert. Daß einige Kirchenväter den Konsens der Brautleute, also auch der Frau, als ein Erfordernis der Eheschließung in ihre Lehre aufnahmen, war ein Symptom dafür. Aber die Situation war komplex.

In den neugegründeten Königreichen germanischer Stämme wie der Franken oder Angelsachsen herrschten andere Ehebräuche. Es waren, wie zu erwarten, die typischen Gebräuche einer früheren Entwicklungsstufe, die denen der Römer selbst beim Heraustreten aus ihrer Stammesphase nicht unähnlich waren, die sich aber von den Gewohnheiten der inzwischen entstandenen urbanen römischen Gesellschaften stark unterschieden. In diesen germanischen Reichen wurden Ehen noch weithin durch Raub oder Kauf geschlossen, also ohne die Zustimmung der betroffenen Frau. Die »*leges barbarorum*« bezeugen es. So kann man in der Aufzeichnung eines angelsächsischen Rechts aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts lesen: »Wenn jemand eine Jungfrau gewaltsam entführt, [büße er] dem Eigentümer [...] 50 Schillinge und erkaufe nachher von diesem Eigentümer dessen Einwilligung [zur Ehe].«²⁰ Das erinnert in der Tat an Vorschriften aus der römischen Frühzeit. Aber was zunächst wie eine einfache Rückkehr zu einer früheren Stufe erscheint, geschah in diesem Fall unter erheblich veränderten Bedingungen. Das römische Erbe war nicht völlig verloren. Es wurde in einem gewissen Maße von der romanisierten Kirche weitergetragen.

²⁰ Zit. bei Dieter Giesen, *Grundlagen und Entwicklung des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Bielefeld 1973, S. 27, Anm. 43.

Ich habe zuvor von den zwei Wegen gesprochen, auf denen die Entwicklung der Beziehung zwischen den Geschlechtern in der römischen Antike die spätere Entwicklung mitbestimmte. In den Umwälzungen, die dem Zerfall des weströmischen Reiches folgten, sind die Ehegebräuche der Römer untergegangen, auch wenn sie im Osten partiell in Kraft blieben. Aber das Corpus des römischen Rechts überlebte. Nach einer langen Zwischenzeit, in der seine Vorschriften in Vergessenheit gerieten, wurde es im Zusammenhang einer entsprechenden sozialen Entwicklung, eines neuen Staatsbildungsprozesses zur homologen Stufe, wieder ausgegraben und studiert. Es wurde von Regierungsinstanzen der nun wieder effektiver zentralisierten Staaten als ein für ihre Zwecke geeignetes Modell erkannt und gelangte so in Auswahl zu erneuter Wirkung.

Das römische Recht hatte überdies seine Spur im Kirchenrecht hinterlassen. So begegnet man, wie gesagt, in kirchlichen Kreisen der Doktrin, daß für eine gültige Eheschließung die Zustimmung beider, der Frau und des Mannes, erforderlich sei. Aber bis zum 12. Jahrhundert blieb es eine offene Frage, ob der maßgebliche Akt, der einer Ehe Gültigkeit verlieh, der verbale Konsens oder die »copula carnalis« war. Die Theologenschule von Bologna vertrat die letztere, die von Paris und hier vor allem Petrus Lombardus die erstere Ansicht. Paris setzte sich durch mit der Auffassung, daß eine Ehe im Kern durch die Einwilligung beider Partner (im Normalfall vor Zeugen) begründet werde. An diesem Vorgang lässt sich beobachten, wie mit Hilfe geschriebener Texte die Entwicklung einer früheren Periode, auch wenn das von ihr hervorgebrachte Wissen eine Weile inaktiv und wirkungslos geworden ist, in späterer Zeit wieder einen Einfluß ausüben kann, wenn die umfassende Gesellschaftsentwicklung die Chance dazu eröffnet.

15. Das historische Studium der Vergangenheit, das auf Einmaligkeit abgestellt ist, erschwert oft Vergleiche; das sozio-

logische erleichtert sie. In unserer eigenen Zeit gibt es eine lebhafte Diskussion um die Machtbalance zwischen den Geschlechtern. Aber man ist dabei oft geneigt, Wandlungen in dieser Machtbalance rein voluntaristisch zu betrachten, als ob sie ganz und gar von der Gutwilligkeit oder je nachdem auch der Böswilligkeit der beteiligten Menschen abhingen. Zweifellos verlangt ein Rückblick aus der Gegenwart auf Veränderungen der Machtgewichte zwischen Männern und Frauen im Rahmen einer Staatsgesellschaft, die von den gegenwärtigen in vieler Hinsicht sehr verschieden ist, eine gewisse Fähigkeit zur Distanzierung. Aber wenn man sich die Mühe macht, für eine kurze Zeit von aktuellen Streitfragen Abstand zu nehmen, wird man vielleicht eine soziologische Beschäftigung mit vergangenen Wandlungen der Geschlechterbeziehung auch für das Verständnis gegenwärtiger Probleme lohnend finden. Man mag auf diese Weise klarer sehen, daß derartige Vorgänge nie herbeigeführt oder verstanden werden können, wenn man nicht die übergreifende Entwicklung in der breiteren Gesellschaft in Rechnung stellt.

Es hat sich z. B. gezeigt, daß effektive Staatseinrichtungen zum Schutz der Person wie auch des Einkommens oder Eigentums von Frauen einer der Faktoren waren, die im alten Rom zu einem Wandel der Machtbalance zwischen den Geschlechtern beitrugen. Mir scheint, daß derselbe Faktor auch heute eine gewichtige Rolle spielt. Es ist nützlich, sich daran zu erinnern, daß Frauen zu einer bestimmten Zeit eine völlige Gleichberechtigung in ihrem Eheleben erlangt hatten und daß diese Entwicklung dann wieder zurückgestutzt wurde, diese Einrichtung wieder in Verfall geriet, als örtliche Machthaber oder Eindringlinge von außen die Oberhand gewannen, als Gewalttätigkeit und Unsicherheit sich von neuem über die ganze Staatsgesellschaft hin ausbreiteten.

Schließlich zeigt das römische Beispiel auch, wie eng die relative Gleichstellung zwischen Männern und Frauen mit einer fortgeschrittenen Entwicklungsstufe der Zivilisation zusammenhängt. Eine gesteigerte Sensibilität von Männern für

Frauen und von Frauen für Männer, ein vergleichsweise hohes Niveau von wohltemperierter Selbstkontrolle – mit einem Wort: ein Zivilisationsschub gehörte zu den Voraussetzungen, die das Aufkommen und Fortbestehen mehr egalitärer Formen der Geschlechterbeziehung im alten Rom ermöglichten. Ich glaube, ähnliches gilt mutatis mutandis auch von unserer Zeit.

Literatur

- Alexandrinus, Appianus: *Römische Geschichten*. Appian's *Römische Bürgerkriege*., Buch IV, übersetzt von Ferdinand L. J. Dillenius, Stuttgart: J. B. Metzler 1832 (Griechische Prosaiker in neuen Übersetzungen; Bd. 121)
- Catullus, Gaius Valerius: [Sämtliche Gedichte: lateinisch und deutsch, hg., eingel. u. übers. von Otto Weinreich, Zürich: Buchclub Ex Libris 1970 (Meisterwerke der Antike)]
- Dessau, Hermannus (Hg.): *Inscriptiones Latinae selectae*, 2. Aufl., Berlin: Weidmann 1954ff, Nr. 8403
- Elias, Norbert: *Über den Prozeß der Zivilisation*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976 (Gesammelte Schriften, Bd. 3, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997)
- Finley, Moses I.: *Aspects of Antiquity. Discoveries and Controversies*, London: Chatto & Windus 1968
- Galsworthy, John: *Die Forsyte Saga*, [Stuttgart: Stuttgarter Hausbücherei 1957]
- Geffcken, Heinrich: *Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian*, Leipzig: Veit 1894
- Giesen, Dieter: *Grundlagen und Entwicklung des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Bielefeld: Ernst und Werner Giesecking 1973 (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, Bd. 74)
- Ibsen, Henrik: *Nora oder Ein Puppenheim*: Schauspiel in 3 Akten. [Übertragen von Richard Linder, Stuttgart: Reclam 1984 (Universalbibliothek; 1257)]
- Kiefer, Otto: *Sexual Life in Ancient Rome*, London: Routledge & Kegan Paul 1953 (1934)
- Ovid Naso, P.: *Ars amatoria*. [Liebeskunst. Lateinisch/Deutsch, übers. u. hg. von Michael von Albrecht, Stuttgart: Philipp Reclam jun. 1992]
- Schröter, Michael: *Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ... Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985

Stolk, Bram van/Cas Wouters: *Vrouwen in tweestrijd*, 2. Aufl. Deventer 1985
[dt.: *Frauen im Zwiespalt. Beziehungsprobleme im Wohlfahrtsstaat. Eine Modellstudie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987 (stw 685)]

Wouters, Cas: »Informalisierung und Formalisierung der Geschlechterbeziehungen in den Niederlanden von 1930 bis 1985«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 38 (Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1986), H. 3, S. 510-528